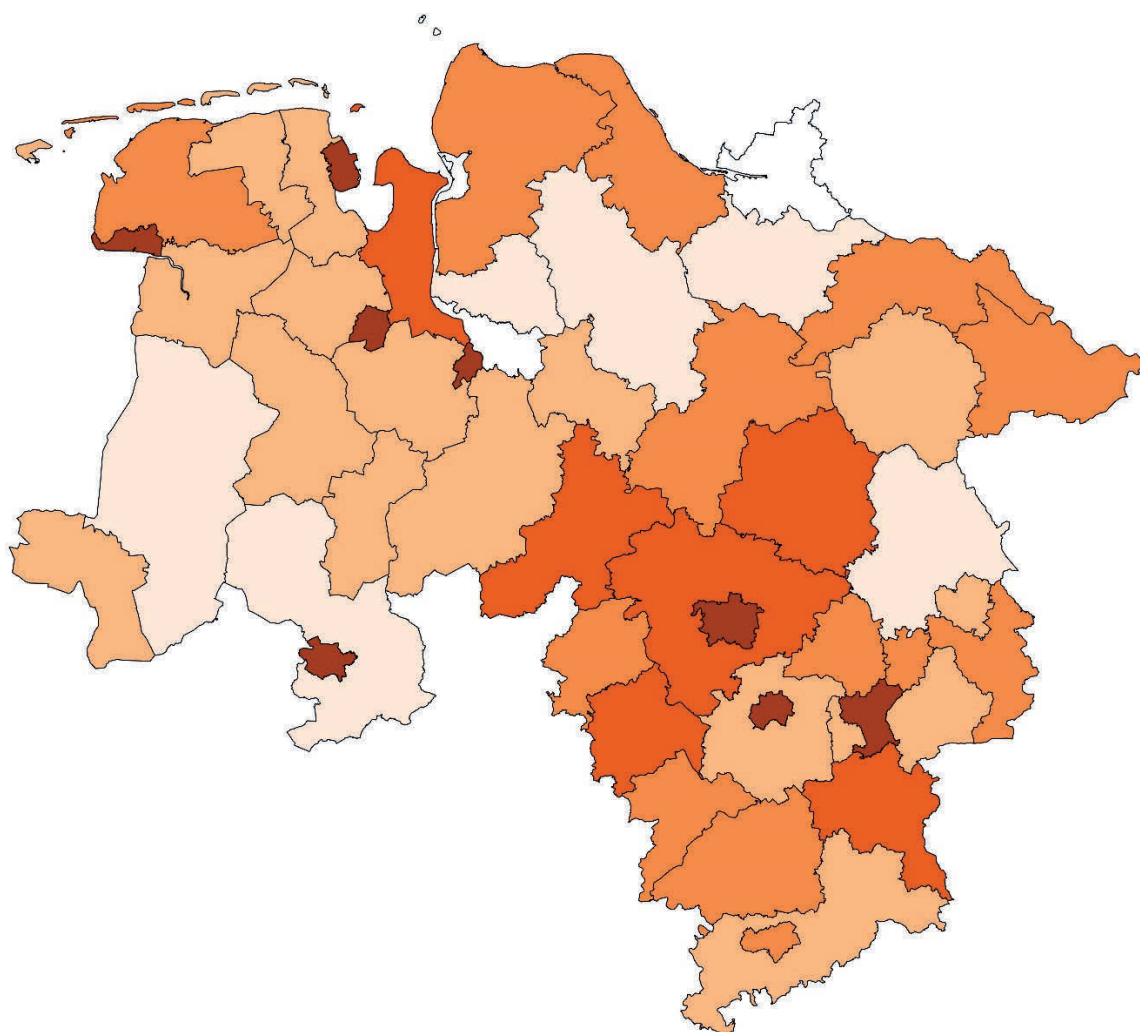




Anlagenbericht 2020

Handlungsorientierte
Sozialberichterstattung Niedersachsen

Hilfe und Schutz für von Gewalt betroffene Frauen

LAG·FW



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Impressum:

Herausgeber: Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in
Niedersachsen (LAG FW)

Text: Peter Szynka

Fachliche Begleitung: Fachausschuss Familienhilfe der LAG FW
Andrea Zerrath, Vorsitzende, Der Paritätische (PN)
Rainer Kirchner, Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Eva Maria Zabbée, Diakonie (DW)
Kunigunde Dallmöller, Caritas (CV)
Anzhelika Klapp, Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Titelblatt: HSBN Niedersachsen 2020 (Statistikteil), Karte „Kinderarmut“

Hannover: Juni 2020

Inhalt:

Einleitung	1
1. Entwicklung von Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen	3
2. Daten und Fakten zur Gewalt gegen Frauen	7
3. Gegenwärtige Struktur des Hilfesystems in Niedersachsen	12
4. Rechtliche Grundlagen	20
5. Probleme und Bedarfe	26
6. Politische Debatte	30
7. Handlungsempfehlungen der LAG-FW	34
Anhang:	
Liste der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen in Niedersachsen	40

Einleitung

Als wir diesen Bericht begannen, wurde der Notwendigkeit von Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffenen Frauen große Aufmerksamkeit geschenkt. Im November 2019 stellte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Lagebericht des Bundeskriminalamtes vor, aus dem unter anderem hervorging, dass in Deutschland durchschnittlich alle drei Tage eine Frau durch Partnergewalt zu Tode gebracht wird.

Inzwischen hat sich die Aufmerksamkeit verlagert. Die Corona-Pandemie beherrscht den Alltag und die Politik. Zwei Beispiele mögen verdeutlichen, was das heißt. Man war sich einig, die Istanbul-Konvention schnell und umfänglich umzusetzen, einen Beschluss der Europäischen Mitgliedsstaaten, mehr für den Schutz und die Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen zu tun. Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser hat ausgerechnet, welche Kosten daraus entstehen würden und wie hoch die jährliche Belastung pro Einwohner*in (Gesamtbevölkerung) wäre. Das ist ein wünschenswertes und übliches Verfahren für Politikfolgeabschätzungen. Sie kamen auf einen Betrag von etwa 10 € pro Einwohner*in pro Jahr. Die Relationen haben sich inzwischen verschoben. Die Politik hat sich von der „Schwarzen Null“ verabschiedet.

In der Corona-Pandemie werden wir derzeit – was Statistiken angeht – verwöhnt und überflutet. Wir bekommen von der Johns Hopkins Universität aus Baltimore und vom Robert-Koch-Institut aus Berlin tagesgenaue Zahlen der Infizierten, Verstorbenen und Genesenden und wir kritisieren, dass die Gesundheitsämter am Wochenende keine Zahlen liefern. Man muss deshalb daran erinnern, dass es vor der Pandemie ein übliches Verfahren für evidenzbasierte Politik gab: In einem Jahr werden die Zahlen erhoben, im folgenden Jahr geprüft und ausgewertet und im dritten Jahr werden daraus die nötigen politischen Konsequenzen gezogen. Es ist zwar damit begonnen worden, hinsichtlich der freien Plätze in niedersächsischen Frauenhäusern auch ein tagesaktuelles „Ampelsystem“ zu installieren.¹ Auch die Umsetzung des Istanbul-Abkommens sieht den Aufbau eines Monitorings vor. Die neuesten Zahlen dieses Berichts aber, also die jüngst von der Bundesministerin vorgestellte Auswertung des Bundeskriminalamtes und die aktuellen Zahlen der Frauenhauskoordinierung e. V. beziehen sich auf das Jahr 2018.

Das ist nicht gering zu schätzen, denn das Problem hat leider eine lange Geschichte. Die Zahlen steigen schon seit Jahren leicht und stetig, was für sich genommen ein Skandal ist. Es gibt im Langzeitvergleich aber keine statistischen Sprünge. Die Steigerungsrate von 2017 auf 2018 liegt beispielsweise unter 1,5 %.

¹ Aktueller Hinweis aus dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Das interne Ampelsystem wurde im September 2019 für alle 42 niedersächsischen Frauenhäuser verpflichtend eingeführt. Es zeigt tagesaktuell den Belegungsstatus sowie weitere wichtige Informationen zum Angebot der einzelnen Frauenhäuser an. Wesentliches Ziel ist, neben der schnelleren Vermittlung von Plätzen an akut Hilfesuchende und der Erleichterung der Arbeit für die Frauenhausmitarbeiterinnen, die Ermittlung der tatsächlichen Platzbedarfe in den Regionen. Die dauerhafte Installierung des Ampelsystems ist vorgesehen. In der Erprobungsphase von einem Jahr ist die Zugangsberechtigung ausschließlich den Frauenhäusern vorbehalten. Ob und wie weit eine Öffnung für weitere Zielgruppen erfolgen wird, soll nach dem ersten Jahr entschieden werden. Eine im Januar 2020 erfolgte Evaluation durch einen externen Träger erbrachte interessante neue, aber auch erwartete Befunde.

Derzeit wird darüber spekuliert, wie das „System Familie“ (und vergleichbare Formen des Zusammenwohnens) in der Pandemie auf Kindergarten- und Schulschließungen, Arbeits- und Einkommensverluste sowie Ausgangsbeschränkungen reagiert. Es wird vor einer Zunahme der Fälle häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kindern gewarnt. Als empirische Belege gelten Beispiele aus dem Arbeitsbereich sowie ein Rückgang telefonischer Kontakte zu den Hilfefonien bei gleichzeitigem Anstieg schriftlicher Hilfenachfragen über elektronische Medien. Welche Traumatisierungen die Pandemie im Bereich der Gewalt gegen Frauen und Kinder hinterlassen wird und welche Konsequenzen daraus für das Schutz- und Hilfesystem zu ziehen sind, lässt sich erst in einigen Monaten verlässlich sagen.

Dieser Bericht konzentriert sich also auf die Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahbereich und beschäftigt sich mit den vorhandenen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere aber den Rahmenbedingungen der Schutz- und Hilfemaßnahmen in Niedersachsen.

Es wird u. a. über das Ausmaß und die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen berichtet und der interessierten Öffentlichkeit wird ein Einblick in die Schwierigkeiten ermöglicht, denen von Gewalt betroffenen Frauen ausgesetzt sind, wenn sie sich aus Gewaltsituationen befreien wollen.

Außerdem wird über die Probleme innerhalb der vorhandenen Maßnahmen und Einrichtungen berichtet und aufgezeigt, an welche Grenzen diejenigen stoßen, die von Gewalt betroffenen Frauen helfen wollen.

Die körperliche und seelische Unversehrtheit ist ein Menschenrecht und im Grundgesetz verankert. Deshalb ist der Schutz und die Hilfe für gewaltbetroffene Frauen eine staatliche und gesellschaftliche Aufgabe.

Der Bericht zeigt die rechtliche Verantwortung des Staates bei der Ächtung, Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf und die Verpflichtungen, die sich hieraus auf unterschiedlichen Ebenen für die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen und die Finanzierung des Schutzes und der Hilfe für gewaltbetroffene Frauen ergeben.

Im Sinne der Handlungsorientierten Sozialberichterstattung (HSBN) enthält der Bericht Vorschläge für eine angemessene Verbesserung der Rahmenbedingungen. Es geht darum, die Schwierigkeiten zu minimieren und die Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

Für diesen Bericht sind zahlreiche Dokumente ausgewertet worden. Die Quellen finden sich am Ende jeden Kapitels. Viele der Quellen sind online erhältlich und die dazugehörigen Links sind angegeben.

Mit einer Verzögerung von drei Jahren wurde das vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten „Gesetzestechnische Umsetzung eines Sozialleistungsanspruchs auf Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen, insbesondere für Frauen und ihre Kinder“ von Prof. Dr. Stephan Rixen (Universität Bayreuth – Stand Juli 2017) der Fachwelt zur Kenntnis gegeben. Dies geschah erst nach der Fertigstellung des vorliegenden HSBN Berichts. Wir freuen uns darauf, die Diskussion darüber nun endlich aufnehmen zu können!

1. Entwicklung von Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen

Dass wir über Partnerschaftsgewalt sprechen, verdanken wir der Frauenbewegung der 1970er und 1980er Jahre. Zu dieser Zeit gab es im deutschsprachigen Raum noch keinen Begriff für häusliche Gewalt. Außer den Betroffenen – die meistens schwiegen – hatte niemand eine Vorstellung davon, was es konkret bedeutet.

„Gegen ein Phänomen, dass in seiner Rohheit und Brutalität Sprachlosigkeit voraussetzte und erzwang, setzten autonome Feministinnen im deutschsprachigen Raum ab der Mitte der 1970er Jahre ein ganzes Bündel an Begriffen, Institutionen und Strategien, die den gesellschaftlichen Umgang mit dem was wir heute selbstverständlich ‚häusliche Gewalt‘ nennen, grundlegend transformierten. In bewusster Abgrenzung zu etablierten Parteien, Gewerkschaften und kirchlichen und sozialen Körperschaften, die aufgrund ihrer hierarchischen Form und Nähe zum Staat kein Ort feministischer Kritik und weiblicher Selbstbestimmung sein konnten, etablierten autonome Frauengruppen Frauenhäuser: geschützte Räume also, in denen Männer keinen Zutritt hatten und in denen eine gänzlich neue, frauenzentrierte und solidarische Form des gemeinsamen Lebens und Handelns praktiziert werden sollte.“ (Davies, 2019)

Die Impulse kamen aus dem Ausland. Anfang der 1970er Jahre wurde in London ein „Woman’s Shelter“ eröffnet, das sich an Frauen wandte, die von ihren Männern geschlagen wurden. Mitte der 1970er Jahre trafen sich in Brüssel Frauen aus zahlreichen Ländern zu einem „internationalen Tribunal“. Erste Frauenhäuser wurden in Berlin, Zürich und Köln gegründet. Dann auch in vielen anderen Städten. Sie waren meist Projekte der autonomen Frauenbewegung.

„Lange war häusliche Gewalt gegen Frauen vor allem dann öffentlich thematisiert, wenn sie mit dem Tod endete. Die milde Rechtsprechung und das Verständnis, das die Täter nicht selten erfuhren, begannen Feministinnen nun zu dokumentieren. So findet sich (...) der Fall eines Tierarztes, der des Mordes angeklagt, (...) freigesprochen wurde. Während des Prozesses hatte der Gutachter (...) erklärt, die Tat sei eine ‚Primitivreaktion‘ gewesen an der das Opfer mitschuldig sei.“ (Davies, 2019)

Auch die Aussagen von Betroffenen wurden dokumentiert. Die Darstellungen der Frauen waren so lakonisch wie erbarmungslos:

„Er schlug nur, wenn er betrunken war. Aber dann schlug er fest. Nicht nur einfach Ohrfeigen, sondern Faustschläge, Fußtritte in den Leib. Er würgte mich auch, drohte, er bringe mich um, schilderte, wie er mich umbringen werde. Er zerschlug zum Beispiel einen Teller, ging mit der Tellerspitze auf mich los und erzählte mir dabei, wie er mich in Stücke schneiden werde. ... Ich hatte Angst, dass er mich zum Krüppel schlägt.“ (Davies, 2019)

Es fiel den Frauen nicht leicht, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Die Subjektivität der Frauen, die ihre Geschichten erzählten, waren zu gebrochen, als dass sie die Sprachlosigkeit des Schmerzes hätten überwinden können. Umso wichtiger war es, derartige Berichte zu

sammeln und zu veröffentlichen. Inzwischen ist der politische Anspruch, der dem Sprechen über Gewalt innewohnt, aus dem öffentlichen Diskurs bald nicht mehr wegzudenken.

Die Bilanz ist beeindruckend. Zahlreiche Frauenhäuser wurden zunächst in Selbsthilfe gegründet. Der politische Diskurs wurde nachhaltig beeinflusst.

Die Schwierigkeiten, welche die Bewegung gegen Gewalt an Frauen von Beginn an begleiteten, sind aber bis heute nicht überwunden. Die in den 1970er und 1980er Jahren von der Frauenbewegung geschaffenen Strukturen der Selbsthilfe und Interessenvertretung waren die Ausgangspunkte für eine weitergehende Professionalisierung und differenzierte Ausgestaltung der Maßnahmen. Heute wird gefordert, den betroffenen Frauen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe zu schaffen und die Frauenhäuser zu einem verlässlichen und selbstverständlichen Teil der psychosozialen Versorgung vor Ort zu machen. Hierzu wären angemessene Standards zu entwickeln, einzuhalten und vor allem auskömmlich zu finanzieren. Dabei sollten freilich die sie tragenden Strukturen in ihrer Gestaltungsfreiheit nicht eingeschränkt werden.

Bei der Gestaltung einer staatlichen Förderung ist darauf zu achten, dass die Hilfestrukturen nicht zu einem bürokratischen Anhängsel eines paternalistischen Systems werden. Die im Sozialrecht üblichen individualisierenden Begründungen dürfen die Opfer häuslicher Gewalt nicht für das ihnen geschehene Unrecht und dessen Beseitigung verantwortlich machen. Es ist Aufgabe des Staates, die Bevölkerung vor Gewalt zu schützen, auch wenn die Gewalt im häuslichen Bereich stattfindet. Auch im privaten Bereich sind Rechte zu respektieren und Rechtsverstöße zu ahnden.

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, sich noch einmal die Enttäuschungen zu vergegenwärtigen, die zu Beginn der 1980er Jahre entstanden sind, als die Verankerung eines Rechtsanspruches im damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) versucht wurde – und scheiterte (Ebbinghaus u. a. 1982, Gotto 2018). Die Bundesländer und die Verbände stellten damals die Verankerung eines individuellen Rechtsanspruchs und eine Förderung von Frauenhäusern im Rahmen des bestehenden § 72 BSHG oder in der Schaffung eines neuen § 73 als „Hilfe für Misshandelte“ in Aussicht. Dies lehnten jedoch die Träger*innen insbesondere der autonomen Frauenhäuser mit Recht ab. Das BSHG stellt auf die „persönlichen“ und „sozialen“ Schwierigkeiten als Tatbestandsvoraussetzung ab. Hierdurch, so die autonomen Frauenhäuser, seien aber Stigmatisierungen, Diffamierungen und zusätzliche Demütigungen der von Gewalt betroffenen Frauen zu erwarten. Der Vorschlag stellte somit eine nachträgliche Beschämung der Opfer dar. Weil die Frauenhäuser nicht auf dieses Argument verzichten wollten, konnte man anschließend in der Bundestagsdrucksache 10/291 aus dem Jahr 1983 lesen, dass „verschiedene – besonders autonome – Frauenhäuser [die] über akute Finanzierungsprobleme klagen (...) nach Auffassung der Länder und Gemeinden für diesen Zustand teilweise selbst verantwortlich (sind), weil etliche von ihnen ihre Überprüfung durch die Sozialämter ablehnen und deshalb für sich und die Zuflucht suchenden Frauen die Hilfemöglichkeiten nach dem BSHG nicht genügend nutzen.“

Auch spätere Reformen der ‚Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten‘, bei denen zwar ‚gewaltgeprägte Lebensverhältnisse‘ als anspruchsründend hätten geltend gemacht werden können, haben nicht darauf verzichtet, einen besonderen Zusammenhang

zwischen ‚besonderen Lebensverhältnissen‘ und ‚sozialen Schwierigkeiten‘ zu konstruieren und sind daher einschließlich der Begründung „gesetzestechisch hoffnungslos verunglückt“. (Münder, Armbrorst u. a. 2005)

Trotzdem wurde aus diesen Enttäuschungen gelernt. Das zugrundeliegende Unrecht in Gewaltbeziehungen wurde grundsätzlich thematisiert und in der Öffentlichkeit als Menschenrechtsverletzung gewertet. Gewalt – auch und gerade im privaten Bereich – wurde damit endlich als illegitim angesehen sowie darüber hinaus auch als Verstoß gegen das staatliche Gewaltmonopol. So wurde am 01.01.2002 das Gewaltschutzgesetz in Kraft gesetzt. Hierdurch und auch im Zusammenhang mit dem Opferschutzgesetz sind neue polizeirechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten des Schutzes vor Gewalt im sozialen Nahbereich geschaffen worden. So können bspw. heute misshandelnde Ehepartner polizeilich aus der gemeinsam genutzten Wohnung verwiesen werden, Opfern stehen u. U. Entschädigungen zu.

In den letzten Jahren hat sich das Hilfesystem weiter differenziert. Nahezu flächendeckend wurden Beratungsangebote und Interventionsstellen geschaffen, die präventiv und proaktiv über Möglichkeiten des Gewaltschutzes aufklären, informieren und beraten sowie misshandelten Frauen zur Seite stehen.

Zur Information wurde ein kostenloses bundesweites Hilfetelefon eingerichtet, bei dem die lokalen Schutz- und Hilfeangebote abgefragt werden können und eine anonyme Erstberatung sowie Beratung in mehreren Fremdsprachen möglich ist. Weiterhin wurden Kampagnen zur Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Nachbarschaft gegenüber Opfern häuslicher Gewalt und zur allgemeinen Ächtung von Gewalt ins Leben gerufen.

Fachverbände wie die Frauenhauskoordinierung (FHK), die Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF) oder der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff) wurden ins Leben gerufen, die insbesondere ihre fachlichen Anliegen befördern und Foren für den fachlichen Diskurs darstellen.

Unter dem Begriff „Betrifft: Häusliche Gewalt“ wurden vom Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) und hier insbesondere durch die Niedersächsischen Ministerien (MS, MJ, MI) jährlich interdisziplinäre Fachtagungen, Handbücher, Broschüren und Arbeitshilfen erstellt. Das Land Niedersachsen hat in seinen Aktionsplänen I, II und III wichtige Themen und Fragestellungen aufgegriffen und thematisiert.

Heute sind grundsätzlich bessere Voraussetzungen gegeben, um besseren Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen zur Verfügung zu stellen.

Es geht darum, das gesellschaftliche Bewusstsein für Partnerschaftsgewalt und für ihre Ursachen zu schärfen und dadurch schließlich das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen zu verringern.

Es geht darum, dass der Staat seine Verantwortung wahrnimmt und darum, die Zusammenarbeit sowie die Zuständigkeit der Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen wirkungsvoll aufeinander abzustimmen.

Weiterhin ist es wichtig, bestehende Schwachstellen und die Lücken in der Gesetzgebung zu schließen und damit auch Probleme der Administration zu verringern sowie adäquate Rahmenbedingungen für das Schutz- und Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu schaffen.

Zu den zentralen Forderungen, die zurzeit diskutiert werden, gehört neben der rechtlichen Verankerung eines einklagbaren Rechtsanspruchs für gewaltbetroffene Frauen auf Bundesebene die ausreichende und verlässliche Finanzierung der Schutz- und Hilfeeinrichtungen durch eine einzelfallunabhängige Förderung.

Zu den aktuellen politischen Debatten auf Landes- und Bundesebene sowie zu den konkreten Handlungsvorschlägen der Freien Wohlfahrtspflege aber später mehr.

Zum Weiterlesen:

Davies, Hannah Catherine (2019): Gegen die Sprachlosigkeit. Als häusliche Gewalt einen Namen bekam: zur Geschichte der Frauenhaus-Bewegung. <https://geschichtedergegenwart.ch/gegen-die-sprachlosigkeit-als-haesusliche-gewalt-einen-namen-bekam-zur-geschichte-der-frauenhaus-bewegung/> (Abgerufen 27.12.2019)

Ebbinghaus, Angelika u. a. (1982): Wendepunkte. Frauen erzählen aus ihrem Leben – Alltag in einem Frauenhaus – die politische Gratwanderung von Frauenhäusern. Hamburg: Verlag Frauen helfen Frauen. Insbesondere S. 268 - 272 und S. 301 - 336

Gotto, Bernhard (2018): Enttäuschung in der Demokratie. Erfahrung und Deutung von politischem Engagement in der Bundesrepublik während der 1970 und 1980er Jahre. Berlin: De Gruyter. Insbesondere S. 119 - 212.

Münder, Armbrorst u. a. (2005): Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch XII (LPK SGB XII). Baden-Baden: Nomos. Insbesondere den Kommentar von Falk Roscher in seiner Kommentierung zum § 69 SGB XII.

Wichtige Links:

Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: www.bmfsfj.de

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff):
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/>

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK): <https://www.frauenhauskoordinierung.de/>

Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR): <https://lpr.niedersachsen.de/>

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: www.ms.niedersachsen.de

Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF):
<https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/>

2. Daten und Fakten zur Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen hat viele Formen, sie ist definiert als Gewalt zwischen Erwachsenen in der Familie. Häusliche Gewalt hat verschiedene Formen, die innerhalb einer Intim- oder Familienbeziehung ausgeübt wird und Kontrolle und Machtausübung zum Ziel hat. Sowohl Kriminalstatistiken als auch wissenschaftliche Studien zeigen, dass häusliche Gewalt geschlechtsgebunden ist – sie wird wesentlich häufiger von Männern ausgeübt, Opfer sind meist Frauen. Häusliche Gewalt tritt unabhängig von Ethnie, Alter und sozialem Status auf. Sie wird wiederholt ausgeübt, ist lebensbedrohlich und kann das Leben von Frauen und Kindern langfristig zerstören. Kurz: Sie ist ein „komplexes Misshandlungssystem“.

Formen häuslicher Gewalt

- Physische Gewalt: Ohrfeigen, Faustschläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Angriffe mit Waffen aller Art oder mit Gegenständen, Morddrohungen und Mord.
- Psychische Gewalt: Drohungen, sich selbst, der Partnerin, den Kindern etwas anzutun. Drohen, die Kinder wegzunehmen. Beleidigungen, Demütigungen, Lächerlich machen in der Öffentlichkeit.
- Sexuelle Gewalt: Nötigung, Vergewaltigung, Zwangsprostitution.
- Soziale Gewalt: Die Isolation des Opfers von Familie und Freundeskreis, die Kontrolle der Kontakte, Verbot von Kontakten, Einsperren.
- Finanzielle Gewalt: Arbeitsverbote oder Arbeitszwang, alleinige Kontrolle der Finanzen durch den Täter, also das Erzeugen finanzieller Abhängigkeit

(Maschewsky-Schneider 2004, 23)

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichte im Jahre 2004 die bis heute grundlegende Studie **„Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“** als Teil eines Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (BMFSFJ - Müller / Schröttle 2004). Es handelte sich um eine repräsentative Befragung von 10 000 Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren, die über ihre Gewalterfahrungen berichteten. Parallel dazu wurden weitere Teilerhebungen zur Gewaltbetroffenheit einiger schwer erreichbarer Bevölkerungsgruppen erfasst, darunter Frauen osteuropäischer und türkischer Herkunft, Asylbewerberinnen, Frauen in Gefängnissen und Prostituierte. Die Studie trug dazu bei, bis dahin bestehende Wissenslücken über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu schließen und sollte Grundlage für Strategien zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis sein und zur Verbesserung von Schutz- und Hilfemaßnahmen beitragen.

Die körperlichen Gewalthandlungen, die abgefragt wurden, umfassten ein breites Spektrum von „leichten“ Ohrfeigen und wütendem Wegschubsen über das Werfen oder Schlagen mit

Gegenständen bis hin zum Verprügeln, Würgen und von Waffengewalt. Um Hinweise auf die Schwere der erlebten körperlichen Übergriffe zu erhalten, wurden unter anderem die aus den Gewalthandlungen resultierenden Verletzungen sowie die Häufigkeit und die subjektiv erlebte Bedrohlichkeit abgefragt.

Ausgewählte Ergebnisse

- 37 Prozent aller befragten Frauen haben körperliche Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt.
- 13 Prozent der befragten Frauen haben seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlitten.
- 58 Prozent der Befragten haben unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung erfahren.
- 42 Prozent aller befragten Frauen haben Formen von psychischer Gewalt wie systematische Abwertung, Demütigung, Ausgrenzung, Verleumdung, schwere Beleidigung, Drohung und Psychoterror erlebt.
- Die ermittelten Befunde zu häuslicher Gewalt bestätigen die bisherigen Schätzungen: Rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt.
- Gewalt gegen Frauen wird überwiegend durch Männer und dabei überwiegend durch den Partner und im häuslichen Bereich verübt.
- Die Gewalt hat vielfach – und dabei häufig erhebliche – psychische, psychosoziale und gesundheitliche Folgen für die betroffenen Frauen. Bei allen in der Untersuchung erfassten Formen von Gewalt konnten gesundheitliche, psychische und psychosoziale Folgen festgestellt werden.

(BMFSFJ - Müller/Schröttle 2004, 10)

Die Studie weist auch auf die zentrale Rolle hin, die Ärztinnen und Ärzte für gewaltbetroffene Frauen spielen. Sie sind oft die ersten Ansprechpersonen. Ihnen kommt eine Schlüsselrolle für den weiteren Verlauf der Biografie einer gewaltbelasteten Frau zu. In zweiter Linie werden Personen aus dem Bereich der Frauenunterstützungseinrichtungen, aus dem therapeutischen Bereich und sonstige Beratungsstellen sowie die Polizei kontaktiert. Daher sind eine vertiefte Qualifizierung und qualifizierte Kenntnisse für einen professionellen Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen in diesen Bereichen unerlässlich.

Besondere Risikofaktoren:

- Die Absicht, sich zu trennen, ist sehr häufig Auslöser für den Beginn der Gewalthandlungen des Partners.
- Die Untersuchungsergebnisse zeigen einen engen Zusammenhang zwischen dem Erleben und Miterleben von Gewalt in der Kindheit und Gewalterfahrungen im Erwachsenenleben. Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben, waren in erheblich größerem Ausmaß bereits von Gewalt in ihrer Herkunftsfamilie betroffen – entweder als kindliche Zeuginnen elterlicher Gewalt, oder durch eigene Erfahrungen körperlicher Züchtigung durch die Eltern oder durch sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend.
- Alkoholkonsum und Arbeitslosigkeit des Täters können zwar – gerade bei Gewalt in Partnerschaften – eine gewisse Gewalt beeinflussende Rolle spielen. Allerdings sind diese Faktoren nicht so entscheidend wie häufig angenommen.
- Ein Zusammenhang von Gewalt in Partnerschaften mit Bildungsstand- und Schichtzugehörigkeit ist nicht feststellbar. Weder zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen Schulbildung / Berufsausbildung und der Gewalt des aktuellen Beziehungspartners noch ein signifikanter Zusammenhang zwischen dessen Einkommen und seiner Gewaltausübung.

(BMFSFJ - Müller/Schröttle 2004, 11 f.)

Die Zusatzbefragungen ergaben, dass Asylbewerberinnen, inhaftierte Frauen und Prostituierte unter einer höheren Gewaltbetroffenheit leiden. Die Gewaltbetroffenheit bei Migrantinnen aus türkischen oder osteuropäischen Ländern wiesen eine höhere Gewaltbetroffenheit als deutsche Frauen auf. Die Gewaltbetroffenheit deutscher Frauen liegt im europäischen Vergleich im mittleren bis oberen Bereich. Dieser Befund wurde zuletzt durch die Untersuchung **„Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“** bestätigt. Hierbei wurden insgesamt 42 000 Frauen befragt, also pro Mitgliedsstaat 1 500. (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte / FRA, 2014)

Aktuellere Daten zur Gewalt gegen Frauen gehen aus dem Bericht des Bundeskriminalamtes **„Partnerschaftsgewalt“** (Bundeskriminalamt 2019) hervor. Diese Daten werden jährlich vom Bundeskriminalamt erhoben. Der aktuelle Bericht betrifft das Jahr 2018 und wurde von der Bundesfrauenministerin am 25.11.2019, anlässlich des „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“ vorgelegt.

Demnach wurden bundesweit insgesamt 140 755 Personen (Vorjahr: 138 893) Opfer versuchter und vollendeter Gewalt. Erfasst wurden Fälle von versuchtem und vollendetem Mord und Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzungen und solche mit Todes-

folge, vorsätzliche einfache Körperverletzung, sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung, Stalking, Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution. Von den Opfern waren 81,3 % Frauen und 18,7 % Männer. Somit waren insgesamt 114 393 (2017: 113 965) Frauen.

Bei den Vergewaltigungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Nötigung in Partnerschaften waren die Opfer zu 98,4 % weiblich. Bei Bedrohung, Stalking, Nötigung in der Partnerschaft waren es 88,5 %, bei vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung waren es 79,9 % und bei Mord und Totschlag in Partnerschaften waren 77 % der Opfer Frauen.

Es wird berichtet, dass 122 Frauen durch Partnerschaftsgewalt getötet wurde. Das bedeutet: statistisch gesehen wurde in Deutschland an jedem dritten Tag eine Frau getötet, mehr als ein Mal pro Stunde wurde eine Frau durch ihren Partner gefährlich körperlich verletzt. Dabei bilden die Statistiken nur diejenigen Fälle ab, die zur Anzeige gebracht worden sind. Die Dunkelziffer dürfte noch höher sein. Eine Studie des Landeskriminalamtes Niedersachsen zu Gewalterfahrungen in Partnerschaften aus dem Jahr 2012 schätzt das Verhältnis von Hellfeld zu Dunkelfeld auf 1 : 9. (Landeskriminalamt Niedersachsen 2014, S. 37).

Der Begriff der Partnerschaftsgewalt in der BKA-Statistik umfasst folgende Beziehungen zwischen Opfer und tatverdächtiger Person: „Ehepartner“, „eingetragene Lebenspartnerschaften“, „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ und „ehemalige Partnerschaften“. Den größten Anteil haben Tatverdächtige aus „ehemaligen Partnerschaften“ (37,9 %), gefolgt von tatverdächtigen „Ehepartnern“ (32,8 %) und tatverdächtigen Partnern aus „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ (29,0 %). „Eingetragene Lebenspartnerschaften“ schlagen nur mit 0,3 % zu Buche, was aber an der vergleichsweise geringen Zahl „eingetragener Lebenspartnerschaften“ liegen dürfte. Etwas mehr als die Hälfte (50,4 % / 70 879) der vom Bundeskriminalamt erfassten Opfer von versuchten und vollendeten Delikten lebte im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person. Davon waren 80,2 % weiblich.

Nicht in diesen Zahlen inbegriffen sind die Straftaten nach dem Unterhaltschutzgesetz (§ 170 StGB). Die Sicherung des Lebensunterhaltes bedeutet für die Berechtigten ein existenzielles Recht. Unterlassung von Unterhaltszahlungen werden deshalb vom Bundeskriminalamt gleichwohl als eine Form ökonomischer Gewalt registriert. Die Zahl der Tatverdächtigen in diesem Bereich ist zwar rückläufig (von 7 901 im Jahr 2014 auf 4 091 im Jahr 2018), aber auch hier sind Opfer zu 94,6 % weiblich.

Die **„Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner*innen“** (Frauenhauskoordinierung 2019) der Frauenhauskoordinierung e. V. wird jährlich erstellt. Der Verein Frauenhauskoordinierung erstellt seit 19 Jahren Statistiken, die auf der Auswertung von Daten aus Frauenhäusern, die der Arbeiterwohlfahrt (AWO), dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (Diakonie), dem Paritätischen Wohlfahrtsverband (Paritätischer) oder in anderer Trägerschaft organisiert sind.

Von 389 in Deutschland gelisteten Frauenhäusern und Schutzwohnungen haben sich knapp die Hälfte an der Statistik beteiligt. Dabei sind die Daten von 7 172 Frauen und 7 945 Kinder in die Auswertung eingegangen (S. 30).

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 59 Tage, der Median lag bei 20 Tagen, das heißt, die eine Hälfte der Frauen blieb 20 oder weniger als 20 Tage im Frauenhaus, die andere Hälfte 20 oder mehr als 20 Tage. Am Ende des Jahres 2018 waren noch 956 Frauen in den teilnehmenden Frauenhäusern (S. 9).

Nach dem Frauenhausaufenthalt lebten 25,2 % der Frauen in einer eigenen neuen Wohnung. 18,7 % gingen zurück in die gewaltgeprägten Lebenssituationen, 10,8 % gingen zu Verwandten oder Freunden, 9,5 % gingen in ein anderes Frauenhaus, 5,9 % übernahmen die ehemalige Wohnung und 3,8 % gingen in eine andere soziale Einrichtung (S. 14).

Die Aufenthaltsdauer korreliert mit der Wohnsituation im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt. So waren die Frauen, die im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt eine eigene Wohnung bezogen im Durchschnitt 127 Tage im Frauenhaus, diejenigen, die sich in die gewaltgeprägte Lebenssituation zurückbegaben, jedoch unter 20 Tagen (S. 14).

Die Statistik der Frauenhauskoordination e. V. wird seit dem Jahr 2000 geführt. Die Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser hat sich zwischen 2003 und 2012 verdoppelt. Zwischen 2012 und 2016 zeigte sich tendenziell ein leichter Rückgang (S. 7).

Weitere Daten aus der Landesauswertung Niedersachsen der Frauenhauskoordination e. V. finden sich im Kapitel über die Struktur des Hilfesystems in Niedersachsen.

Zum Weiterlesen:

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung. Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen 2014.

BMFSFJ / Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Bonn.

<https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teileins-data.pdf>

Bundeskriminalamt (2019): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2018.

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner*innen. Bewohner*innenstatistik 2018 für Deutschland. August 2019

Landeskriminalamt Niedersachsen (2014): Bericht zu Gewalterfahrungen in Partnerschaften in Niedersachsen im Jahr 2012. Hannover

Maschewsky-Schneider, Ulrike / Hellbernd, Hildegard et al. (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen: Gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.- Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis, Wissenschaftlicher Bericht, Berlin.

3. Gegenwärtige Struktur des Hilfesystem in Niedersachsen

3.1. Aktionspläne I - III

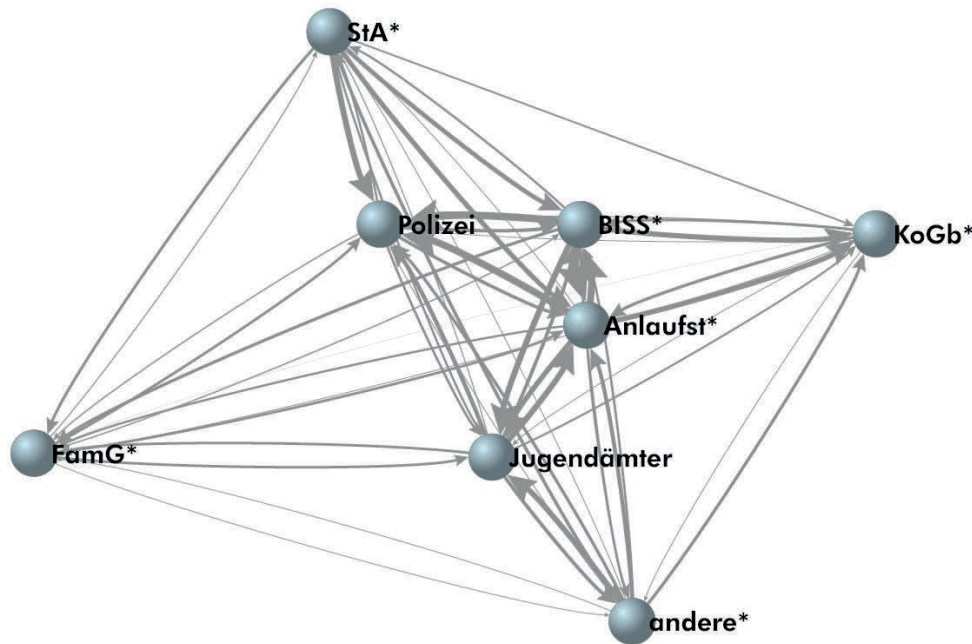
Grundlage für die Aktivitäten der niedersächsischen Landesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sind die durch einen interministeriellen Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“ entwickelten Aktionspläne. Der **„Aktionsplan I“ (2001)** sollte die Umsetzung und Anwendung des damals neuen Gewaltschutzgesetzes fördern und forcieren. Dem Arbeitskreis gehörten federführend das Sozialministerium an, weiterhin das Innenministerium, das Justizministerium und seit Verabschiedung des **„Aktionsplan II“ (2006)** auch das Kultusministerium. Im Jahr 2010 hat das Kabinett die Fortführung des interministeriellen Arbeitskreises „Häusliche Gewalt“ bis zum Ende des Jahres 2012 und die Fortschreibung des Aktionsplanes beschlossen. Ergebnis des interministeriellen Arbeitskreises und der Fortschreibung der früheren Aktionspläne war der **„Aktionsplan III (2012)“** mit dem Titel „Zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen“. Er enthält im ersten Teil einen Überblick über die Datengrundlage zur Häuslichen Gewalt in Niedersachsen aus den Jahren 2010 / 2011, im zweiten Teil eine Situationsanalyse der Präventionsmaßnahmen und Unterstützungsangebote, im dritten Teil Schlussfolgerungen aus der Evaluation (proVal 2012) sowie eine Beschreibung der Herausforderungen in Bezug auf die Bekämpfung häuslicher Gewalt. In einer **To-Do-Liste** wird der weitere Handlungsbedarf in acht Bereichen beschrieben:

- Perspektiven im Kontext von Kindern und Jugendlichen
(Unterstützung Kinder misshandelter Mütter fortsetzen; Kooperation zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendhilfe und Gesundheitssystem; Handlungsbedarf Schule; Das Thema „Häusliche Gewalt“ in Präventionsprogrammen für Kinder und Jugendliche integrieren)
- Perspektiven im Gesundheitsbereich
(Zahnärztinnen und Zahnärzte einbeziehen; Traumaambulanznetzwerk – ein Angebot auch für Betroffene von häuslicher Gewalt; Modellprojekt Netzwerk Pro-Beweis – Kostenfreie und vertrauliche Dokumentation und Beweissicherung)
- Auswirkungen des demografischen Wandels im Bereich Häusliche Gewalt beachten
- Die Auswirkungen Häuslicher Gewalt am Arbeitsplatz – Einführung einer Workplace Policy in Niedersachsen voranbringen
- Nachbarschaften als Unterstützungsressource in den Blick nehmen
- Themenschwerpunkt Frauen mit Behinderungen und häusliche Gewalt
- Kooperation mit dem bundesweiten Hilfetelefon: Umsetzung in Niedersachsen
- Optimierung und Weiterentwicklung des Hilfesystems
(Interkulturelle Kompetenz im Umgang mit häuslicher Gewalt stärken; Qualitätsstandards in der psychosozialen Beratung der von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen perspektivisch einführen; Controlling und Monitoring im Bereich Häusliche Gewalt voranbringen; Täterarbeit Häusliche Gewalt weiter etablieren; Ungedeckte Unterstützungsbedarfe identifizieren, Zusammenarbeit zwischen Opferschutz- und Täterarbeitseinrichtungen intensivieren; Neue Modelle für Frauenhäuser in Niedersachsen prüfen; Netzwerke für Gewaltschutz zusammenführen und durch Information und Fortbildung unterstützen)

Niedersächsische Landesregierung, Aktionsplan III, 2012, S. 47 - 63

Es fällt auf, dass die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die unterstützenden Einrichtungen und Frauenhäuser nur am Rande Gegenstand dieser Liste ist. Die proVal – Gesell-

schaft für sozialwissenschaftliche Analyse-Beratung-Evaluation – schreibt in ihrer „**Evaluation des Aktionsplanes II des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich**“, dass es dem Aktionsplan im Wesentlichen um die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen, deren Vernetzung, Zusammenarbeit und Fortbildung gegangen sei (proVal 2012, 3). Die Beratungsstellen und Frauenhäuser stehen zwar als „Anlaufstellen“ im Mittelpunkt des untersuchten Geschehens, wie die zahlreichen Netzwerkanalysen zeigen (proVal 2012, 41 - 48), sie waren aber nur ein kleiner Teil der Evaluation.



proVal 2012, 44, Abbildung 15: Zusammenarbeit beim Zugang zur Zielgruppe

[Die Frauenhäuser verbergen sich hier zusammen mit den Fachberatungsstellen unter dem Begriff „Anlaufstellen“, Anm. PS]

Die „Anlaufstellen“ stellten neben der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Familiengerichten, den Kommunalen Gleichstellungsstellen, den Jugendämtern und anderen nur 8,7 % der Befragten (proVal 2012, 11). Die proVal schreibt deshalb in ihrem Resümee: „Die Zahl und Erreichbarkeit der Unterstützungseinrichtungen wird von den Beratungsstellen als nicht ausreichend angesehen, die anderen Institutionen nehmen dagegen an, dass Zahl und Erreichbarkeit dieser Einrichtungen dem Bedarf entsprechen“ (proVal 2012, 78).

Zusammenfassend könnte man sagen, dass die Teile des Netzwerkes, die dem öffentlichen rechtlichen Sektor angehören (Polizei, Gerichte, Ämter) in den Befragungen eher über ihre personelle Überlastung klagten, während die dem zivilgesellschaftlichen Sektor zugeordneten Träger der Frauenhäuser und Beratungsstellen die problematischen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit in der Evaluation des Aktionsplanes II nicht ausreichend thematisieren konnten.

Dies ändert sich hoffentlich in der geplanten Evaluation zur Umsetzung des „Aktionsplan III“. Ein Auftrag wurde an die renommierte zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e. V. / Göttingen erteilt. Die Ergebnisse werden für 2021 erwartet und es bleibt zu hoffen, dass

die Belange der zivilgesellschaftlichen Träger der Hilfe der Schutzeinrichtungen mehr Berücksichtigung finden.²

3.2. Anteilsfinanzierung der Einrichtungen durch das Land Niedersachsen

Das Land Niedersachsen gewährt finanzielle Zuwendungen auch an Einrichtungen des zivilgesellschaftlichen Sektors (Freie Träger). Dazu zählen Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser), Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind (Fachberatungsstellen) und die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).

Die Finanzierung des Landes Niedersachsen ist durch die „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind**“ aus dem Jahr 2017 geregelt. Dort heißt es: Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Recht als Träger einer oder mehrerer der genannten Einrichtungen. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Ein rechtlicher Anspruch der Einrichtung auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Landessozialamt) entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein einfacher Verwendungsnachweis und eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns sind zugelassen. (Erl. D. MS v. 30.06.2017 – 202-38313 -- VORIS 24100)

Nach der Richtlinie werden gefördert:

- Die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder durch **Zufluchtsstätten**.
- Die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in **Beratungseinrichtungen**.
- Die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in **Beratungs- und Interventionsstellen (BISS)**.
- Die Prävention und Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.

² Ergänzender Hinweis des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung über den erfolgreichen Aufbau des „Netzwerks ProBeweis“ im Rahmen des Aktionsplanes III: Das „Netzwerk ProBeweis“ startete im Jahr 2012 mit Förderung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter der Leitung des Institutes für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH). Es bietet niedersachsenweit Betroffenen von häuslicher und/oder sexueller Gewalt eine standardisierte verfahrensunabhängige Dokumentation und Spurensicherung. Mittlerweile können Betroffene von häuslicher und/oder sexueller Gewalt in 40 Städten kostenfrei ihre Verletzungen dokumentieren und Spuren sichern lassen. Niedersachsen ist das einzige Bundesland, das die verfahrensunabhängige Beweissicherung flächendeckend anbietet. Siehe auch www.probeweis.de

Derzeit fördert das Land 42 Frauenhäuser, 44 Fachberatungsstellen sowie 29 Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS). Die Einrichtungen sind zu einem großen Teil in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. organisiert.

Die **Beratungs- und Interventionsstellen (BISS)** leisten mit relativ geringen zur Verfügung gestellten Mitteln (14 - 15 Std. / Woche) eine Erstberatung. Ihre Arbeitsweise ist pro-aktiv, sie setzt nach einem Polizeieinsatz ein und begleitet eventuelle Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz. Dazu gehört u. U. auch die Wegweisung des gewalttätigen Ehepartners aus der gemeinsam genutzten Wohnung. Auf diese Weise soll ggf. ein Frauenhausaufenthalt vermieden werden und die Gewalt unterbrochen werden. (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2003).

Die **Fachberatungsstellen** haben einen weiter gefassten Auftrag. Sie sind der „Schlüssel zum Hilfesystem“. Zentrale Themen sind:

- Gewalt und Misshandlung in Partnerschaften („häusliche Gewalt“)
- Stalking
- digitale Gewalt (Cybergewalt)
- sexuelle Belästigung in Beruf und Freizeit
- sexualisierte Gewalt im Erwachsenenalter
- sexualisierte Gewalt in der Kindheit („sexueller Missbrauch“)
- sexuelle Übergriffe in Einrichtungen
- psychische Krisen
- Zwangsverheiratungen

(Bundesverband Frauenberatungsstellen bff, 2019, 9 f.)

Die **Frauenhäuser** und Schutzwohnungen hingegen werden aktiv, wenn die vorgeschalteten Maßnahmen nicht ausreichen. Sie bieten schnelle Hilfe, Schutz und intensive Betreuung, wenn Frauen vor Gewalt in einer (Ex-) Partnerschaft flüchten. Bei akuter Gewalt für Leib und Leben finden sie hier einen geschützten Aufenthaltsort für sich und ihre Kinder.

Zur **Finanzierung der Einrichtungen** standen dem Land Niedersachsen im Jahr 2019 insgesamt 8,7 Mio. € zur Verfügung, davon 4,5 Mio. € für die Förderung der Frauenhäuser. Die Haushaltsmittel für Frauenhäuser wurden für das Jahr 2020 um weitere 500.000 € erhöht. Für die Einrichtungen stehen nun 9,2 Mio Euro zur Verfügung.

Die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) erhalten eine Pauschale von 11.000 € und im Falle einer Außenstelle weitere 3.000 €, weiterhin eine Pauschale für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit sowie einen fallbezogenen Zuwendungsbetrag in Höhe von 60 €, der sich allerdings bei Beratungsfällen von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund um 5 € erhöht.

Die Beratungseinrichtungen (Fachberatungsstellen) erhalten, soweit mindestens eine Vollzeitstelle besetzt ist, jährliche Pauschalen zwischen 38.500 € und 62.500 € gestaffelt nach der Anzahl der Beratungsfälle. Zusätzlich werden Pauschalen für die Beratung von Angehörigen und Fachkräften und für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit gewährt.

Die Zufluchtsstätten (Frauenhäuser) werden lt. Richtlinie mit 24.000 € pro halber Personalstelle und Jahr gefördert. Zusätzlich werden Pauschalen pro Belegungsplatz für Frauen, für Kinder, für die psychosoziale Beratung und Frauen mit Migrationshintergrund und für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit gewährt.

Hieraus ergibt sich folgende Übersicht:

Durchschnittliche Landeszuwendung pro Jahr		
	2010	2018
Frauenhäuser	65 000	108 000 (+ 66,15 %)
Fachberatungsstellen	48 000	59 000 (+ 22,91 %)
BISS	35 000	52 000 (+ 48,57 %)

BT Drucks. 17/10500, S. 145 (2010); Nds. MS (2018)

Zusätzlich zur Anteilsfinanzierung durch das Land Niedersachsen erhalten die Einrichtungen in unterschiedlichem Maße auch Zuwendungen durch die Kommunen sowie sogenannte „Tagessätze“ nach verschiedenen Vorschriften des SGB, des Asylbewerberleistungsgesetzes und in einzelnen Fällen auch Beiträge der betroffenen Frauen. Darüber hinaus sind sie auf Spenden und Eigenanteile und Defizitausgleiche der Träger angewiesen.

Die Richtlinie zur Finanzierung der Einrichtungen tritt Ende des Jahres 2021 außer Kraft, die Vorbereitungen zur Überarbeitung des Erlasses für die Zeit ab 2022 haben bereits begonnen und sehen auch eine Evaluation des Aktionsplan III vor. Bei der vorgesehenen Überarbeitung und Fortschreibung der Richtlinie sollte überprüft werden, ob und inwieweit die Landeszuwendungen die tatsächlichen Gesamtkosten der Träger decken und welche Standards für die Personal- und Sachausstattung damit erreicht werden. Für die Überarbeitung der Richtlinie ist ein partizipatives Verfahren vorgesehen. Die Vertreter*innen der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind bereit, daran mitzuwirken.

3.3. Inanspruchnahme der Schutz- und Hilfeeinrichtungen in Niedersachsen

Zur Inanspruchnahme der Einrichtungen liegen Zahlen des Sozialministeriums vor.

	BISS		Fachberatungsstellen	Frauenhäuser	
	Frauen	Kinder	pers. / tel. / online	Frauen	Kinder
2012	15 550	11 784	8 570	2 232	2 027
2018	18 279	16 761	9 338	1 931	1 974

Eine weitere Quelle ist die „**Länderauswertung Niedersachsen**“ der **Frauenhauskoordination (FHK)**. Die Frauenhauskoordination berichtet jährlich auch über die Arbeit der Frauenhäuser in Niedersachsen. Von den 42 Frauenhäusern in Niedersachsen haben 2018 allerdings

nur 23 Frauenhäuser Daten an die FHK geliefert (FHK 2019, 5). Man darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass die Erstellung von Statistiken Arbeitszeit kosten, die in manchen Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist.

Aus der Statistik der FHK lässt sich zwar nicht die Gesamtzahl der Frauen in niedersächsischen Frauenhäusern im Jahr 2018 entnehmen. Die Gesamtzahl der im Jahr 2018 aufgenommenen Frauen beträgt lt. Angaben des Nds. Sozialministeriums 1 931 (s. o.). In der Statistik der FHK sind insgesamt 1 073 Fälle dokumentiert, also mehr als die Hälfte der Fälle in Niedersachsen (FHK 2019, 7). Aus dieser Datenbasis lassen sich daher weitere interessante Zusammenhänge erschließen, die so oder so ähnlich auch für die nicht teilnehmenden Einrichtungen gültig sein dürften.

In der FHK Statistik werden die Frauenhäuser bundesweit nach ihrer **Aufnahmekapazität** in Kategorien von 0 - 20, 20 - 40, 40 - 60, 60 - 80, 80 - 100 und mehr als 100 Aufnahmen pro Jahr eingeteilt. Die genaue Zahl der je Frauenhaus aufgenommenen Frauen kann aus der Statistik nicht entnommen werden (FHK 2019, 8).

Von den 1 073 in die Landesauswertung 2018 eingegangenen Frauen, wurden fünf Frauen in einer Einrichtung mit einer Platzkapazität von unter 20 aufgenommen, 279 wurden in acht Einrichtungen mit einer Platzkapazität von 20 - 40, 416 in neun Einrichtungen mit einer Platzkapazität von 40 - 60, 284 in vier Einrichtungen mit einer Platzkapazität von 60 - 80 pro Jahr und 89 in einer Einrichtung mit einer Platzkapazität von 80 - 100 aufgenommen (FHK 2019, 7 f).

Die meisten Frauen wurden in Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt (413) aufgenommen, in Einrichtungen ohne Trägerangabe 287, in Einrichtungen der Caritas / Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) 242, in Einrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes 85 und in der Einrichtung der Frauenhauskoordination 46 (FHK 2019, 9).

Von den 1 073 dokumentierten Frauen hatten 333 keine **Kinder**, 253 hatten ein Kind, 265 zwei Kinder, 126 drei Kinder und 73 Frauen mehr als vier Kinder. Bei 23 Frauen fehlten die Angaben. Von den insgesamt 1 505 Kindern der aufgenommenen Frauen wurden 1 166 Kinder mit ins Frauenhaus genommen (FHK 2019, 42 f.).

Die **Aufenthaltsdauer** betrug bei 384 Frauen „bis zu einer Woche“, bei 239 Frauen „mehr als eine Woche bis zu einem Monat“, bei 204 Frauen „mehr als ein Monat bis drei Monate“. Dann blieben noch 92 Frauen länger als drei Monate, 38 Frauen länger als sechs Monate und drei länger als 12 Monate (FHK 2019, 39).

Nach dem Aufenthalt im Frauenhaus bezogen von den 1 073 in die Statistik aufgenommen Frauen 253 in eine neue eigene Wohnung, 72 zogen in die ehemalige Wohnung nachdem der Partner ausgezogen war, 15 zogen in die ehemalige Wohnung nachdem sie der Frau nach dem Gewaltschutzgesetz zugewiesen worden ist, 205 kehrten zu ihrem ehemaligen (misshandelnden) Partner zurück. Die anderen kamen bei Freunden, Verwandten, anderen Frauenhäusern oder in sozialen Einrichtungen unter. Von manchen fehlen weitere Angaben. (FHK, 2019, 46)

In einer aktuellen Untersuchung hat das Institut zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e. V. 110 Frauenhausbewohnerinnen befragt und an sechs Standorten in Niedersachsen Gruppendiskussionen mit Fachkräften des ambulanten Hilfesystems umgesetzt sowie mit Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen einzelne Interviews zu spezifischen Fallkonstellationen und Herausforderungen geführt. Die Ergebnisse wurden unter dem Titel **„Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern“** Anfang 2020 veröffentlicht (Kotlenga / Nägele, 2020).

Interessant sind darin neben weiteren wichtigen Ergebnissen die Befunde über den **Zugang zu Frauenhäusern**. So gaben die Frauen an, mit welchen Fachkräften sie vor dem Frauenhausaufenthalt gesprochen haben und nannten zu 69 % die Polizei, zu 28 % die Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen, zu 27 % Ämter / Jobcenter, zu 25 % Ärzte / Ärztinnen, zu 24 % das Frauenhaus selbst und zu 5 % Mitarbeiter*innen der Schule bzw. des Kindergartens der Frauen (S. 24). Von der Kontaktaufnahme bis zur Aufnahme dauerte es bei den Befragten in 68 % der Fälle nur einen Tag, in 25 % der Fälle zwei bis sieben Tage und in 7 % der Fälle länger als eine Woche (S. 34). Um eine Aufnahme zu erreichen, hatten 57 % der Fälle (n = 69) nur Kontakte zu einem Frauenhaus, 30 % zu zwei bis drei Frauenhäusern, 9 % zu vier bis sechs und 4 % zu sieben und mehr Frauenhäusern. Die Gründe für den Nichteinzug in das zuerst angefragte Haus lagen im Wesentlichen darin, dass kein Platz verfügbar war (71 %) aber auch in Gründen der Sicherheit (17 %) oder in der Präferenz für das zur Zeit der Befragung aktuelle Frauenhaus (11 %).

Zum Weiterlesen:

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen (2019): Stark für Frauen – Gegen Gewalt. Berlin 2019:
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/neue-broschuere-des-bff-stark-fuer-frauen-gegen-gewalt.html>

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner*innen. Bewohner*innenstatistik 2018 für Niedersachsen. Berlin 2019

Kotlenga, S. / Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen - Methoden, Befunde und Ansätze zur Weiterentwicklung des Hilfesystems. Göttingen 2020.
http://prospektive-entwicklungen.de/p_bedarfsanalyse.php

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2003): Mit BISS gegen Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen. Hannover 2003: https://www.ms.niedersachsen.de/gewaltschutz/beratungs_interventionsstellen_biss/beratungs--und-interventionsstellen-biss-gegen-gewalt-13728.html

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (2001-2012): Aktionspläne I – III. <https://www.ms.niedersachsen.de/gewalt-gegen-frauen-14360.html>

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (2017): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. (Erl. d. MS v. 30.06.2017 – 202-38313 -- VORIS 24100) : <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-241000-MS-20170630-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

proVal - Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Analyse-Beratung-Evaluation (2012): Evaluation des Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im Häuslichen Bereich. Hannover 2012: <https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=1369&datei=LAP-Haesusliche-Gewalt-Evaluation.pdf>

4. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen für die Organisation und die Finanzierung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen, insbesondere der Frauenhäuser und Gewaltberatungsstellen dargestellt. Zu berücksichtigen sind völkerrechtliche Vorgaben sowie bundes- und landesrechtliche Regelungen.

Auf internationaler Ebene ist zunächst an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNO) von 1948 zu erinnern. Dort heißt es im ersten Artikel: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechte geboren.“ Im zweiten Artikel heißt es u. a., dass niemand aufgrund seines Geschlechts diskriminiert werden darf, im dritten Artikel, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit habe usw.

Die Vereinten Nationen haben 1979 weiterhin das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, abgekürzt „Frauenrechtskonvention“ oder CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) verabschiedet.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000 / 2009) und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949 / 1990) nehmen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Bezug und konkretisieren u. a. das Recht auf Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und unterstreichen das Diskriminierungsverbot. Wie im Deutschen Grundgesetz heißt es in der Europäischen Grundrechtecharta: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. In Artikel 21 heißt es wörtlich: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.“

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es in Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Weiterhin ist auf das Sozialstaatsprinzip in Artikel 20 des Grundgesetzes hinzuweisen sowie auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 in Bezug auf die Gestaltung der öffentlichen Fürsorge. Dem Bund obliegt die Ausgestaltung der Leistungen in den Sozialgesetzbüchern (SGB I-XII) und die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (Leistungsrecht).

Relevant beim Thema Gewalt gegen Frauen sind neben der Klärung von Rechtsansprüchen auf soziale Leistungen aber auch die Ansprüche auf Sicherheit und körperliche Unversehrtheit. Der Staat ist Träger des Gewaltmonopols. Es ist Aufgabe der Exekutivorgane, insbesondere der Polizei, die öffentliche Sicherheit zu garantieren und bei Störungen der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Gefahrenabwehr einzugreifen. Dies gilt auch für Gewalt im privaten Bereich.

Häusliche Gewalt ist daher ein Grund für polizeiliche Eingriffe. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht polizeiliche Maßnahmen. Wenn Gefahr für die körperliche Unversehrtheit im Verzug ist, kann die Polizei den mutmaßlichen Täter aus dem Umfeld des Opfers und befristet aus der gemeinsam genutzten Wohnung verweisen, bis ein richterlicher Beschluss vorliegt. Zuwiderhandlungen sind strafbar (Nds. SOG §§ 10 und 17a).

Für einen „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Druck. 17/10500)“ aus dem Jahre 2012 wurde eine umfangreiche sozialwissenschaftliche Ist-Analyse zur Situation der Unterstützungseinrichtungen erarbeitet und ein grundlegendes Gutachten mit dem Titel „Probleme des geltenden Rechts und verfassungsrechtlicher Gestaltungsrahmen“ erstellt (Rixen 2012).

Das Rechtsgutachten beschreibt grundlegende Defizite im geltenden Sozialrecht. Die Frauenhäuser und andere Unterstützungsangebote befänden sich rechtlich ungesichert im „Niemandland zwischen Arbeitsmarktintegration und Mischfinanzierung“ (BT Drs. 17/10500, S. 252). Es gäbe Defizite im Sozialleistungsrecht, bei Verfahren und Organisation sowie im Finanzierungsrecht, die sich als Hindernisse beim effektiven Zugang auswirken. So werden unklare Leistungsansprüche beschrieben sowie ein intransparentes Finanzierungsrecht, das von Land zu Land und von Ort zu Ort unterschiedlich ist. Daraus resultieren unterschiedliche Möglichkeiten des Zugangs und insgesamt eine unterschiedliche Verlässlichkeit des Angebots. Gleichwohl könnten, so das Rechtsgutachten, die beschriebenen Defizite durch „punktgenaue Änderung der Rechtslage und Verwaltungspraxis“ sowie durch eine „koordinierte Mischfinanzierung“ überwunden werden. Einzelne Verfahren und das Organisationsrecht könnten aber auch ohne Gesetzesänderungen optimiert werden, z. B. durch „eine konsensual ausgerichtete Bedarfsplanung“ (S. 253 f.).

Leistungsansprüche von Frauen zur Kostenübernahme bei einem Aufenthalt im Frauenhaus können sich aus dem SGB II und SGB XII ergeben, von Kindern auch nach dem SGB VIII. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 22 SGB II ermöglicht die Gewährung für die Kosten der Unterkunft. Die Betreuungsleistungen können als kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II gewährt werden. Nachrangig kommt auch eine Finanzierung der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII in Betracht. Betreuungsleistungen können etwa im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten (§§ 67ff. SGB XII) oder von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) gewährt werden. Die niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum relevanten 8. Kapitel des SGB II (Nds. AB SGB XII) regeln, dass eine Akutaufnahme erfolgt, wenn vor Aufnahme keine Entscheidung der zuständigen Gebietskörperschaft möglich ist (67.00.00.07.01.2). Dies dürfte im Frauenhausalltag eine regelmäßige Fallkonstellation sein. Die Ausführungsbestimmungen unterstreichen weiterhin, dass die Beratung und persönliche Unterstützung Priorität hat und unabhängig von Einkommen oder Vermögen erfolgt. Bei asylsuchenden Frauen kommt eine Leistungsverpflichtung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Frage.

Die Bundesregierung berichtet, dass es hinsichtlich der diffusen Rechtslage in bestimmten Fallkonstellationen „einigen argumentativen Aufwands [bedarf], um im Einzelfall eine Rechtsgrundlage für eine Übernahme der Tagessätze für Frau und Kinder zu finden“ (S. 24).

Ergibt sich weder nach dem SGB II noch nach dem SGB XII oder dem AsylbLG ein Anspruch auf Kostenübernahme, müssen die Frauen die Tagessätze als Selbstzahlerinnen aufbringen. Die Bundesregierung prüft in diesem Zusammenhang eine Änderung des Unterhaltvorschlusgesetzes. (Koalitionsvereinbarung, Zeilen 1 043 – 1 047)

Die Zersplitterung der sachlichen Zuständigkeit führt im Einzelfall zu einer aufwändigen und zeitintensiven Suche nach der jeweils realisierbaren Rechtsgrundlage. Die Frauen sind gerade einer unmittelbaren Gefahrensituation entkommen. Anstatt den Anspruch der Frauen auf Schutz, Sicherheit und Ruhe zu gewährleisten, verlängern die damit verbundenen Verwaltungsverfahren oftmals die existenzielle Unsicherheit.

Bei vielen Frauenhäusern spielt die Finanzierung von Unterkunftskosten („Tagessätze“) nach dem SGB II und auch die Finanzierung von Betreuungsleistungen durch das SGB II eine große Rolle. Leistungen nach dem SGB II gelten im Sinne der Bundestagsdrucksache 17/10500 deshalb nicht als „punktgenau“, weil das SGB II grundsätzlich den Zweck der Arbeitsmarktintegration verfolgt. Frauenhäuser werden aber nicht in erster Linie aufgesucht, um in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Die gewaltbetroffenen Frauen suchen zuallererst Sicherheit und haben im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt die ökonomische Grundlage ihrer bisherigen Haushalts- bzw. der Bedarfsgemeinschaft verloren.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in den Materialien zur Gleichstellungspolitik (108/2007) eine Handreichung mit dem Titel „Models of good practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffener Frauen“ veröffentlicht. Dort werden auf 24 Seiten 15 Praxisprobleme erläutert, die bei der Umsetzung des SGB II im Zusammenhang mit Anträgen auftreten, die von Frauen gestellt werden, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Für die wichtigsten Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die regelmäßig im Verwaltungsvollzug auftreten, werden Lösungsmöglichkeiten angeboten (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit 2007). Die „Models of Good Practice“ sind damit ein gut gemeinter Versuch, auf dem Flickenteppich der von Land zu Land und von Ort zu Ort unterschiedlich „mischfinanzierten“ Frauenhäuser das Beste für die betroffenen Frauen herauszuholen. Sie sind aber auch ein Beispiel dafür, wie nicht „punktgenau“ fixierte Gesetze zu einer „defizitären Rechtslage und Verwaltungspraxis“ führen. Solange die Leistungsgesetze nicht entsprechend verbessert werden, bleibt solcher Versuch eine fehleranfällige Flickschusterei, die auch durch freiwillige Zuwendungen der Kommunen nicht dauerhaft aufgefangen werden kann.

Die Bundesregierung gesteht in der Bundestagsdrucksache 17/10500 weiterhin zu, dass „bundesgesetzliche Regelungen, die die derzeitige Einbindung der Frauenhäuser in die bestehenden (Sozial-)Leistungsgesetze verbessern, verfassungsrechtlich problemlos realisierbar seien“ (S. 257). Ein Tätigwerden des Bundes mit eigenen Behörden und eine Bundesfinanzierung hingegen werden ausgeschlossen (S. 257).

Seit dem Erscheinen der Bundestagsdrucksache im Jahr 2012 sind Finanzierungsfragen bei der Politikgestaltung ein schwieriges Thema gewesen. Die Aufgabe scheint unlösbar zu sein, sich auf eine Aufteilung der Kosten zwischen Bund, Land und Kommunen zu einigen oder eventuell neue Regelungen zum Finanzausgleich zu vereinbaren. Mit einer Klarheit, die

nichts zu wünschen übrig gelassen hat, lehnte die Landesregierung in NRW im Jahr 2013 Vorschläge zu einer landesgesetzlichen Regelung mit der Begründung ab, das Vorhaben ließe sich „aktuell nicht mit dem von der Landesregierung verfolgten finanzpolitischen Kurs vereinbaren“ und widerspräche außerdem „dem Kurs [der Landesregierung] zur Stärkung der Kommunalfinanzen“ (Rixen 2013).

Wirtschaftliche Argumente haben bei der Politikgestaltung mit Recht eine große Bedeutung. Geltend gemacht werden muss aber – neben dem wirtschaftlichen Schaden, der für eine gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder im Einzelfall entsteht – auch der volkswirtschaftliche Schaden, der jedes Jahr durch häusliche Gewalt entsteht. So berechnet eine Studie aus dem Jahr 2017 Gesamtkosten von mindestens 3,8 Milliarden € pro Jahr. Zu diesem Zweck wurden Kosten aus verschiedenen Kategorien zusammengestellt: Sogenannte „direkt tangible“ Kosten in Höhe von 1.043,8 Mio. €, die durch Polizeieinsätze, Gerichtsverhandlungen, Unterstützungsangebote oder im Gesundheitswesen anfallen. Weiterhin „tangible Kosten“ in Höhe von 2.756,5 Mio. €, die durch Arbeitsausfall, erzwungene Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trauma-Folgekosten bei Kindern und ähnlichem entstehen. Nicht mitgerechnet wurde der Verlust an Lebensqualität (Sacco 2017).

Vielleicht haben sich die Zeiten inzwischen geändert und künftige politische Debatten kommen zu besseren Ergebnissen. Im Jahr 2017 ratifizierte die Bundesregierung die sogenannte Istanbul-Konvention, einen völkerrechtlichen Vertrag, der nach dem Ort seiner Unterzeichnung benannt ist. Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, so der vollständige Titel, ist am 1. Februar 2018 auch in Deutschland in Kraft getreten und verpflichtet die Vertragsstaaten, für ein Schutzsystem zu sorgen, das allen von Gewalt betroffenen Frauen zugänglich ist und das Hilfe sofort, effektiv und in ausreichendem Maße bereithält. Der Vertrag verpflichtet die Staaten ausdrücklich, insbesondere in Artikel 23, „die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen [zu treffen], um die Einrichtung von geeigneten und leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf die Opfer zuzugehen“ (Europarat 2011).

Diese Vorgabe ist somit eindeutig dem Auftrag im § 17,1 des ersten Sozialgesetzbuches hinzuzufügen. Eine goldene Regel unseres Sozialgesetzbuches, die da lautet:

„Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte [hier: jede Berechtigte!] die ihm [ihr!] zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.“

Die Istanbul-Konvention gibt einen Schlüssel von einem Platz pro Familie auf je 10 000 Einwohner vor. Maßgeblich sei allerdings der tatsächliche Bedarf (Bundestag – Wissenschaftlicher Dienst 2019).

In Niedersachsen fanden sich im Jahr 2019 391 Frauenhausplätze bei einer Einwohnerzahl von 7 982 448 Einwohnern (Nds. MS). Dies entspräche nach der Istanbul Konvention einem Soll von 798 geeigneten und finanziell abgesicherten Plätzen in Frauenhäusern Niedersachsen und einer aktuellen quantitativen Bedarfsdeckung von 48,99 %.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend versucht aktuell aufgrund des oben genannten „Berichts der Bundesregierung zur Situation Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ (BT Drs. 17/10500) und der Istanbul-Konvention, die Qualität des Hilfesystems bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Hierzu wurde das Aktionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ aufgelegt. Ein zentrales Element des Aktionsprogrammes ist ein Investitionsprogramm zur Erprobung baulicher Maßnahmen (im Rahmen der Förderkompetenz des Bundes). Hierfür sollen in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 120 Mio. € für den Um-, Aus- und Neubau von Frauenhäusern bereitgestellt werden. Weiterhin wurde eine „Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zwischen Bund und Ländern entwickelt, die eine konzeptionelle Zusammenarbeit, eine tragfähige Kostenteilung vorsieht sowie einen „Runden Tisch“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Programms. Es ist zu hoffen, dass diese Koordinierungsabsicht Früchte trägt. In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode bildet die „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder“ einen Schwerpunkt im dritten Kapitel: „Familien und Kinder im Mittelpunkt“. (Koalitionsvereinbarung 2018)

Zum Weiterlesen:

Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (2010): Ausführungsbestimmungen zum SGB XII – Nds. AB SGB XII – RdErl. d. MS v. 18.02.2010 VORIS 21141 – <http://www.nds-voris.de/> (insbesondere die Ausführungen zum 8. Kapitel des SGB XII)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): Models of good Practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffener Frauen“, Berlin 2007

Deutscher Bundestag (2012): Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT Drs. 17/10500)

Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. Wissenschaftlicher Dienst 2019.

Europarat 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Istanbul 2011 (Istanbul-Konvention)

Koalitionsvereinbarung (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt. Berlin 2018

Rixen (2012): „Probleme des geltenden Rechts und verfassungsrechtlicher Rahmen“ in: Deutscher Bundestag (BT Drs. 17/10500) S. 205 - 328.

Rixen (2013): „Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Nordrhein-Westfalen: Verfassungsrechtliche Handlungsspielräume und Regelungsoptionen.“ – Mit einer Stellungnahme der Landesregierung NRW.

Sylvia Sacco (2017): Häusliche Gewalt- Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften. Hamburg, tredition 2017.

5. Probleme und Bedarfe

„Schluss mit dem Flickenteppich! Wir brauchen ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen!“ forderte im September 2019 das Bündnis Istanbul-Konvention anlässlich der Beratungen der Bundesregierung zum Haushalt 2020. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen und den verschiedenen zuständigen Ministerien sei unzureichend, es brauche eine staatliche Koordinierungsstelle sowie ein gesetzlich verankertes Monitoring. Dem Bündnis gehören so gut wie alle wesentlichen Fach- und Dachverbände der im Feld aktiven Einrichtungen an.

Das Bild des Flickenteppichs spiegelt die ungleiche Verteilung von Hilfe und Schutzeinrichtungen in der Fläche und unzureichende, von Ort zu Ort unterschiedliche, Finanzierungsregelungen wider.

Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser fordert im Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention (ZIF 2020)

- eine sichere Finanzierung
- eine Verdoppelung der Frauenhausplätze bis 2023
- Schutz ohne Barrieren

(im Hinblick auf Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen)

- Schutz durch Bleiberecht

(im Hinblick auf Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus)

- Sicherheit geht vor!

(Im Hinblick auf die angemessene Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt bei Entscheidungen zum Umgangsrechts)

Für die Finanzierung von Frauenhäusern schlägt die ZIF ein 3-Säulenmodell vor, bestehend aus einem Sockelbetrag (Säule 1), Platzpauschalen (Säule 2) und Hauskosten/Räumliche Ausstattung (Säule 3). Hierzu werden detaillierte Modellrechnungen für den Bedarf, Personalschlüssel, Hauskosten etc. vorgelegt. Die ZIF setzt sich für eine einzelfallunabhängige Finanzierung auf gesetzlicher Grundlage ein. Die ZIF kommt mit ihren Berechnungen auf einen notwendigen Gesamtbetrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Er liegt für alle Frauenhäuser in Deutschland bei 837 Mio. €. Das entspräche einem jährlichen Betrag pro Einwohner*in der Bundesrepublik Deutschland von 10 €.

Die Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) schlägt für die Ausgestaltung und Absicherung des Schutz- und Hilfesystems einen neuen, individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt vor (FHK 2017). Damit soll eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, mit der Frauen Schutz, Beratung und Unterstützung bei Gewalt geltend machen und notfalls auch einklagen können und dies unabhängig von Einkommen und Vermögen, Herkunftsort, Aufenthaltsstatus und Gesundheitszustand der betroffenen Frauen. Leistungsberechtigt sind

grundsätzlich alle Menschen unabhängig von Geschlecht und Alter, die von geschlechtsbezogener Gewalt, sexueller Gewalt oder Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, sowie deren Kinder. Eine Clearingphase, die vollständig finanziert ist, dient als Einstieg in den gesamten Hilfeprozess im Frauenhaus.

Zugleich werden bundesweit verbindliche Qualitätsanforderungen für die Leistungen in den Frauenhäusern und den Fachberatungsstellen festgelegt. Eine vollfinanzierte Grundausstattung mit Personal (Berater*innen), Personalkosten für Nacht- und Wochenendbereitschaften, die Personalkosten für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, die Kosten der Verwaltung, die Gebäudekosten, Sachkosten, aber auch die Präventionsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit würden die Arbeit absichern.

Nur so könne Planungssicherheit erreicht werden und eine auskömmliche Finanzierung, die nicht mehr auf befristete Projektfinanzierungen, freiwillige Leistungen, Spenden, Bußgelder und dergleichen angewiesen ist. Ein neuer Rechtsanspruch sollte idealerweise in einem eigenen Gesetzbuch verankert werden. In einem ersten Schritt könnte aber auch eine Verankerung im Zwölften Sozialgesetzbuch realisiert werden.

Auch der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V. hat Standards für die Mindestausstattung der Frauen- und Mädchenberatungsstellen ausgearbeitet (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V. 2019, 40). Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden detailliert aufgelistet und für ein Einzugsgebiet von jeweils 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern berechnet (S. 36). Eine staatliche Finanzierung der Regelangebote wird gefordert. Diese sollten einzelfallunabhängig sein, um die Anonymität der betroffenen Frauen zu schützen. In ländlichen und strukturschwachen Regionen sind zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich und es sollte besonders darauf geachtet werden, dass Betroffene „...bis zur nächsten Beratungsstelle nicht mehr als 50 Kilometer oder eine Stunde Weg zu Fuß mit Bussen oder Bahnen auf sich nehmen müssen.“ (S. 40)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. hat in ihrer Stellungnahme zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen (Drs.18/829) bekräftigt, dass sie sich für einen Rechtsanspruch auf einen Frauenhausplatz einsetzt, der unabhängig von Einkommen und Aufenthaltsstatus sein soll (LAG FW 20.08.2018). Sie sieht in der „(noch) vorhandenen Gemengelage von Finanzierungsausstattung und -strukturen ein grundlegendes Problem für Schutz und Hilfesuchende Frauen sowie für die Arbeit in Frauenhäusern und damit auch für die Träger der Frauenhäuser.“ Sie stellt klar, dass es nicht ausreicht, nur eine ausreichende Anzahl an Schutzplätzen in den Fokus der Betrachtung zu stellen und weist auf die ungesicherte und zumeist auch unzureichende Gesamtfinanzierung der Schutz- und Beratungseinrichtungen hin, wie auch auf die besonderen „Fallstricke“ einer Tagessatzfinanzierung und der Unsicherheiten pauschaler, freiwilliger kommunaler Zuwendungen. Sie fordert dazu auf, Rahmenbedingungen zu schaffen, „die eine bedarfsangemessene und eine für diese anspruchsvolle Aufgabe förderliche Personal- und Sachausstattungen durch eine einzelfallunabhängige Finanzierung sicherstellen“. Die Schaffung eines „Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt mit einer gesetzlichen, aber dennoch einzelfallunabhängigen Fi-

finanzierungsgrundlage“ sei längst überfällig. Neben den Frauenhäusern sind auch die Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen abzusichern und ausreichend zu finanzieren.

Die Schaffung eines neuen Rechtsanspruches im Sozialgesetzbuch oder eines eigenständigen Gesetzes wird in der Fachwelt kontrovers diskutiert. Zum einen werden bürokratische Hürden befürchtet und zum anderen wird die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes außerhalb des Sozialgesetzbuches als unrealistisch angesehen. Hier könnte eine Koordination auf Landesebene und die Ausarbeitung von Rahmen- und Mustervereinbarungen mit den Vereinigungen der Einrichtungen hilfreich sein und Transparenz schaffen. Auch sollte überprüft werden, ob sich die Verbesserung „individueller Rechtsansprüche“ und eine „gesetzliche, aber dennoch einzelfallunabhängige Finanzierung“ tatsächlich gegenseitig ausschließen.

Die Situation der bestehenden Einrichtungs- und Finanzierungsstruktur ist immer wieder Thema im Fachausschuss Familienhilfe. Hier werden regelmäßig die Probleme aus allen Landesteilen und allen beteiligten Wohlfahrtsverbänden zusammengetragen, wie die folgende, nicht abschließende Liste von Beispielen zeigt:

- Als nachteilig wird allgemein das Fehlen ausreichender Standards im Hinblick auf Finanzierung, Personal- und Sachausstattung empfunden.
- Das Platzangebot weist deutliche Lücken auf.
- Probleme bei der Personalausstattung.
- Probleme bei notwendigen Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen.
- Berichtet wird von Versuchen der Behörden, die Aufenthaltsdauer zu begrenzen, unklaren Zuständigkeiten von z. B. Jobcenter / Sozialämtern, mangelnder Sensibilität und Unterstützung durch die Behörden.
- Die Unterstützung von Kindern im Frauenhaus und nach traumatischen Erlebnissen ist nicht ausreichend möglich.
- Bei Entscheidungen zum Umgangsrecht wird häusliche Gewalt nicht entsprechend berücksichtigt.
- Es fehlt an bezahlbarem Wohnraum im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt.

Zum Weiterlesen

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V. (2019): Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen STARK FÜR DIE GESELLSCHAFT – GEGEN GEWALT. Berlin 2019.

Frauenhauskoordinierung (2017): Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt. Diskussionspapier. 10/2017

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (2018): Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/829 vom 13.08.2018

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

... (2012): Hilft die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe den von Gewalt betroffenen Frauen wirklich weiter? Positionspapier. 5/2012.

.... (2019): Das 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung. Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht. Mit drei Anhängen: Das 3-Säulen-modell: Sockelbetrag-Platzpauschale-Hauskosten – Anforderung an die Personal- und Sachmittelausstattung sowie die räumliche Ausstattung von Frauenhäusern/
Leitlinien für die Arbeit in Autonomen Frauenhäusern/Berechnungen zum 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung. 8/2019

... (2019a): Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Umsetzung der Istanbul-Konvention aus Sicht der Autonomen Frauenhäuser. Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Umsetzung der Istanbul-Konvention aus Sicht der Autonomen Frauenhäuser. 11/2019.

Wichtige Links:

www.frauenhauskoordinierung.de

www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/mindestausstattung-von-fachberatungsstellen.html>

6. Politische Debatte

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die gegenwärtigen politischen Debatten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen in Niedersachsen und auf Bundesebene. Diese Debatten stehen einerseits unter dem Druck von Anforderungen aus der Praxis (siehe „Probleme und Bedarfe“) aber auch unter dem Druck von Anforderungen aus der Umsetzung europäischer Beschlüsse und internationaler Vereinbarungen (siehe „Rechtliche Grundlagen“). Weiterhin stehen diese Debatten im Lichte einer langen Geschichte der fortschreitenden Verwirklichung rechtlicher, ökonomischer und sozialer Gleichstellung der Geschlechter, die trotz aller Fortschritte im Hinblick auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Bedürfnis nach Sicherheit nicht als abgeschlossen gelten kann.

Im Niedersächsischen Landtag kam es seit 2018 mehrfach zu Debatten, die sich mit dem Thema der Verbesserung von Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen beschäftigt haben.

Am 08.05.2018 legten Bündnis 90/Die Grünen einen Entschließungsantrag zum Thema vor:

„Von Gewalt betroffene Frauen nicht vor verschlossener Tür stehen lassen - Frauenhäuser stärken, Rechtsanspruch schaffen“ (Drs. 18/829)

Als Ziele dieser Initiative waren formuliert:

- Vermeiden der Abweisung hilfesuchender Frauen durch Frauenhäuser aufgrund fehlender Kapazitäten oder der Nichterfüllung der Aufnahmevoraussetzungen (z. B. Drogensucht, über 12-jährige Söhne)
- Einsatz auf Bundesebene für einen grundsätzlichen Rechtsanspruch für von Gewalt betroffene Frauen auf Unterbringung in einer Schutzeinrichtung
- Verständigung mit Bund und Kommunen auf eine auskömmliche Finanzierung von Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder und einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit
- Sicherung einer bedarfsgerechten Personalausstattung, Ermöglichung psychosozialer Hilfe für von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder
- Entwicklung eines landesweiten Aktionsprogramms zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen
- Verstärkung der Bestrebungen des Landes zur Schaffung von neuem bezahlbarem Wohnraum zur Verbesserung des Zugangs von Frauen aus Frauenhäusern und anderen Anspruchsgruppen zum Wohnungsmarkt

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führte zu diesem Antrag eine breit angelegte Anhörung durch. Neben anderen Vertretern öffentlicher Belange nahmen hieran u. a. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser in Niedersachsen, der Verband der Niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen sowie die bundesweit aktiven Dachorganisationen Frauenhauskoordination e. V. und

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. teil. Der Antrag erhielt eine breite Unterstützung.

Die Anträge der beiden Oppositionsparteien wurden zurückgestellt zugunsten eines zunächst angekündigten und schließlich am 01.12.2019 vorgelegten gemeinsamen Entschließungsantrages der Regierungsparteien (SPD / CDU) mit dem Titel: „Istanbul Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umsetzen – Schutz ausbauen, Rechtsanspruch schaffen, mit Prävention Gewalt verhindern“. (Drs. 18/5244)

Hierin wurde auf die Teilnahme des Landes Niedersachsen an einem Modellprojekt der Bundesregierung „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt“ hingewiesen. Die Ergebnisse der Teilnahme am Bundesmodellprojekt werden für Ende 2020 erwartet. Des Weiteren wurde das Bekenntnis der Bundesregierung zu einem Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Schutzeinrichtung „begrüßt“. Begrüßt wurden außerdem die Initiativen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Einrichtung runder Tische zum Thema „Häusliche Gewalt“ und die zum barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern auch in Niedersachsen bereitgestellten Fördergelder. Der Landtag hat die Landesregierung zudem aufgefordert:

- zeitnah nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Bundesmodellprojekts zur Bedarfsanalyse ein Konzept zur Weiterentwicklung der Schutzeinrichtungen für Frauen in Niedersachsen vorzulegen,
- eine Webseite einzurichten, auf der Informationen für von Gewalt betroffene Frauen gebündelt zugänglich sind,
- ein Modell zu entwickeln und zu erproben, dass Frauen bei dem Übergang von einem Frauenhausaufenthalt in ein neues eigenständiges Leben begleitet (sogenannte Second-Stage-Angebote und / oder begleitete Wege in eine eigene Wohnung),
- Konzepte zu entwickeln, damit die Schnittstellen zwischen den Bereichen psychische Erkrankung, Sucht, Wohnungslosigkeit und Gewaltbetroffenheit besser bearbeitet werden,
- die vom Bund für die Jahre 2020 bis 2022 zur Verfügung gestellten Mittel für den Umbau, die Sanierung und die Sicherheit der Frauenhäuser einzusetzen; dabei sollen Plätze für Frauen mit Söhnen über zwölf Jahren, die Unterbringung einer Familie in einem Zimmer, die Barrierefreiheit, die Sicherheit sowie ein sicherer Internetzugang für die Bewohnerinnen im Fokus stehen,
- sich weiter intensiv für die Prävention von Gewalt gegen Frauen sowie die Veränderung von Geschlechterklischees und -hierarchien einzusetzen.

Der Antrag der Regierungsparteien wurde in der 67. Sitzung des Niedersächsischen Landtages vom 19. Dezember 2019 bei Enthaltung von Bündnis 90/die Grünen mit großer Mehrheit angenommen.

Kern der niedersächsischen Beschlusslage ist die Einschätzung, dass zu einer Neuausrichtung in erster Linie gehört, dass ein bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf einen Schutzplatz und weitere geeignete Hilfen, die den betroffenen Frauen ein eigenständiges Leben ohne Gewaltandrohungen ermöglichen, realisiert wird. Dadurch würden auch die finanziell schlecht aufgestellten Kommunen in die Lage versetzt, entsprechende Einrichtungen zu schaffen. Weiterhin soll überdacht werden, ob das

bestehende System durch „Akutaufnahmestellen“ und „Übergangswohnungen (Second Stage Angebote)“ ergänzt werden soll.

Welche Resonanz hat nun der von der Niedersächsischen Landesregierung geforderte „bundeseinheitliche Rechtsanspruch auf einen Schutzplatz“ in der politischen Debatte auf der Bundesebene?

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde im dritten Abschnitt unter dem vierten Punkt unter dem Titel „Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern“ folgendes festgehalten:

- Wir werden die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention umsetzen und dazu ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder auflegen und die Hilfestrukturen verbessern.
- Um von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern den gesicherten Zugang zu Schutz und Beratung in Frauenhäusern zu ermöglichen, werden wir einen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen einberufen. Ziel der Beratungen ist der bedarfsgerechte Ausbau und die adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen.
- Wir wollen in diesem Zusammenhang, ein Investitions-, Innovations- und Sanierungsprogramm auflegen, Weiterqualifizierungsmaßnahmen und Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und spezifische psychosoziale Hilfen für traumatisierte Kinder und Frauen sicherstellen.
- Um für die betroffenen Frauen den Zugang zu ermöglichen und ihnen bei der Tragung der Unterbringungskosten zu helfen, werden wir prüfen, ob und inwieweit analog zum Unterhaltsvorschussgesetz eine vorläufige Übernahme der Kosten bei gleichzeitigem Übergang der Unterhaltsforderung auf den Kostenträger verankert werden kann.
- Wir wollen das bundesweite Hilfetelefon für von Gewalt betroffene Frauen ausbauen, besser bewerben und die Online-Beratungsangebote erweitern.
- Die anonymisierte Beweissicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen werden wir in ganz Deutschland ermöglichen.
- Wir werden prüfen, welche weiteren Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz von Frauen erforderlich sind.
- Wir wollen eine bundesweite Öffentlichkeitskampagne zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen sowie zur Sensibilisierung und Information der breiten Öffentlichkeit zu Hilfe, Unterstützung und Handlungsmöglichkeiten dagegen durchführen.
- Darüber hinaus wollen wir Sensibilisierungsmaßnahmen für Unternehmen und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entwickeln und mit den beteiligten Akteuren eine gemeinsame Strategie gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erarbeiten.

- Gegen Menschenhandel muss entschieden vorgegangen werden, deshalb wollen wir die Strukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Opfer stärken.
(Koalitionsvertrag zwischen DSU, CDU und SPD)

Die programmatischen Ziele des Koalitionsvertrag nehmen einen Teil der Forderungen aus der Fachwelt auf. Dies gilt beispielsweise für die vergleichsweise „kostengünstigen“ Programmpunkte wie Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, anonymisierte Beweissicherung, verstärkte Werbung für das Hilfetelefon und Online-Beratung. Die notwendige Verbesserung der Situation der Fachberatungsstellen wird nicht ausdrücklich erwähnt.

Bei den vorgesehenen runden Tischen zum Thema „häusliche Gewalt“ scheinen die zivilgesellschaftlichen Träger der Schutz- und Hilfeeinrichtungen nicht angemessen beteiligt zu sein. Hier wäre zu fordern, dass die einschlägigen Organisationen auf Bundesebene beratend beteiligt werden. Wenn dies nicht geschieht, hätten diese runden Tische auf einer Liste politischer Ziele nichts zu suchen, da eine regelmäßige, intensive Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein selbstverständlicher Teil der Verwaltungspraxis zu sein hat.

Auch die Absicht, das Unterhaltsvorschussgesetz dergestalt zu überarbeiten, dass eventuelle Unterhaltsansprüche an Kostenträger abgetreten werden können, ist zwar gut gemeint, trifft aber nicht den Kern der niedersächsischen Forderung nach einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage zur Finanzierung von Frauenhausaufenthalten.

Das im Koalitionsvertrag vorgesehene Aktionsprogramm wurde Ende 2019 beschlossen. Es trägt den Titel „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und sieht folgende Elemente vor: Einrichtung der runden Tische von Bund, Ländern und Kommunen sowie ein Bundesinvestitionsprogramm zum „barrierefreien“ Um-, Neu- und Ausbau von Schutz- und Hilfeeinrichtungen mit 120 Mio. € für die Jahre 2020 - 2023. Dabei handelt es sich um investive Maßnahmen. Ein Vorschlag, wie in Zukunft die Finanzierung der laufenden Kosten abgesichert werden könnte wird nicht gemacht.

Zu befürchten steht, dass mit dem inzwischen verabschiedeten Aktionsplan des Bundesministeriums für Soziales, Senioren Frauen und Jugend der Punkt „Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern“ im Koalitionsvertrag als erledigt angesehen wird. Eine Verbesserung der rechtlichen Grundlagen scheint damit erneut vertagt zu sein, ebenso die lange bestehende Forderung nach einer ausreichenden, verlässlichen und einzelfallunabhängigen Finanzierung des Hilfesystems.

Zum Weiterlesen:

Niedersächsischer Landtag: Von Gewalt betroffene Frauen nicht vor verschlossener Tür stehen lassen – Frauenhäuser stärken, Rechtsanspruch schaffen. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. (Drs. 18/829)

Niedersächsischer Landtag: Istanbul Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umsetzen – Schutz ausbauen, Rechtsanspruch schaffen, mit Prävention Gewalt verhindern. Gemeinsamer Antrag der Regierungsparteien SPD und CDU. (Drs. 18/5244)

Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CDU und SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt. Berlin 2018

7. Handlungsempfehlungen

Frauenhäuser sind seit über 40 Jahren eine wichtige Hilfeeinrichtung für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. In einem Projektstatus befinden sich diese Einrichtungen längst nicht mehr, sehr wohl werden sie aber noch als Projekte vom Land gefördert. Frauenhäuser wie Frauenberatungsstellen sind wichtige Einrichtungen des Hilfesystems. Noch immer gibt es keine bundesgesetzliche Regelung, keine verbindlichen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für eine adäquate und auskömmliche sowie einzelfallunabhängige Finanzierung. Die körperliche und seelische Unversehrtheit ist ein Menschenrecht und im Grundgesetz verankert. („Die Würde des Menschen ...“). Deshalb sind der Schutz und die Hilfe für gewaltbetroffene Frauen eine staatliche und eine gesellschaftliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die Handlungsempfehlungen in mehreren Punkten konkretisiert.

- 1. Jeder von Gewalt betroffenen Frau und deren Kindern muss jederzeit und ohne Zugangsbeschränkungen ein niedrigschwelliger Zugang zu Schutz und Hilfe zur Verfügung stehen.** Jede Frau und ihre Kinder müssen Aufnahme in einem Frauenhaus finden können, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, der Einkommenssituation, dem Wohn- oder Herkunftsort, möglichen Behinderungen und anderen beschränkenden Regelungen.
Die Hilfen müssen den Frauen und ihren Kindern schnell, unbürokratisch und kostenfrei zur Verfügung stehen.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder ist die Grundlage für ein entsprechendes Hilfesystem.** Der Rechtsanspruch soll ihnen die erforderliche Hilfe zusichern und dafür Sorge tragen, dass ein entsprechendes Hilfesystem zur Verfügung steht.
- 3. Bis eine bundesgesetzliche Regelung in Kraft tritt, ist es erforderlich, dass die Finanzierungsrisiken mit pragmatischen Lösungen für die Schutzeinrichtungen vom Land Niedersachsen getragen werden.**
Eine bundesgesetzliche Regelung soll eine ausreichende, verlässliche und einzelfallunabhängige Finanzierung von Schutz- und Beratungseinrichtungen sicherstellen und die Umsetzung in den Bundesländern regeln.
Bis eine bundesgesetzliche Regelung in Kraft tritt, ist es erforderlich, dass die Schutzeinrichtungen von dem bürokratischen Aufwand der einzelfallabhängigen Beantragung und aufwendigen Berichtspflichten gegenüber Kostenträgern entlastet und die Finanzierungsrisiken mit pragmatischen Lösungen für die Schutzeinrichtungen vom Land Niedersachsen getragen werden.
- 4. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen wird die Einrichtung einer Monitoringstelle beim Land Niedersachsen als sinnvoll erachtet.**

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine zielführende und ergebnisorientierte Zusammenarbeit von Bund, Land und Kommunen erforderlich. Um dies in Niedersachsen umzusetzen und für die Koordination und verbindliche Kooperation zwischen Kommunen, Land und Bund wird die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle im Land Niedersachsen, die zur Umsetzung ihrer Aufgaben die erforderlichen Kompetenzen erhält, als sinnvoll erachtet.

- 5. Frauenhausplätze müssen in ausreichender Anzahl vorgehalten werden und unabhängig von der Inanspruchnahme auch finanziert werden.** Die Istanbul-Konvention hat einen Maßstab hinsichtlich des Platzbedarfs definiert, der umgesetzt werden muss.

Mehr Plätze reichen allerdings allein noch nicht aus, um von Gewalt betroffenen Frauen eine angemessene Unterkunft und Unterstützung geben zu können. Mit mehr Plätzen steigt auch der Bedarf an mehr Personalstellen, die wie zusätzliche Räume und Ausstattung und zusätzliche Sachkosten eine Gegenfinanzierung brauchen; und dies auf dem Niveau einer bedarfsgerechten, ausreichenden, verlässlichen und einzelfallunabhängigen Finanzierung.

- 6. Die Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen müssen personell, sächlich und räumlich bedarfsangemessen ausgestattet sein.**

Die Ausgestaltung des Hilfesystems darf nicht in erster Linie an dem (zu geringen) finanziellen Budget des Landes und der Kommunen ausgerichtet werden. Vielmehr ist dem Bedarf nach Schutz, Beratung und Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder Rechnung zu tragen. Mit den Einrichtungen sind Kriterien für eine der Aufgabe angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung festzulegen. Diese Rahmenbedingungen sind Bemessungsgrundlage für eine umfassend kostendeckende und verlässliche Finanzierung.

- 7. Die Schutzeinrichtungen müssen dem individuellen Platzbedarf der Frauen und dem Bedarf an funktionalen Räumen gerecht werden.**

Neben einem ausreichenden Platzbedarf an Wohnräumen, Sanitär- und Küchenräumen, Räumen für das Spielen, für die Hausaufgaben, für das Zusammenkommen in Gemeinschaft, für Beratungen und Besprechungen, für Büros, Hauswirtschafts- und Materialräume, als Wäschelager, für Kinderwagen und Karren u. a. sollte jede Familie über einen eigenen Sanitärraum sowie möglichst auch über eine Küchenzeile verfügen.

Das Haus sollte barrierefrei und zeitgemäß ausgestattet sein.

Bestehende Häuser sollten durch den Bund und das Land finanziell in die Lage versetzt werden, ihre Räumlichkeiten entsprechend zu sanieren, umzubauen, nach Möglichkeit anzubauen oder neu zu bauen.

Neben einem ausreichenden Platzangebot sollte das Frauenhaus auch über einen Außenbereich für die Frauen wie auch für die Kinder verfügen.

- 8. Die Schutzeinrichtungen müssen mit einer angemessenen Anzahl an qualifizierten Mitarbeiterinnen-Stellen ausgestattet sein.**

Durch die angemessene personelle Ausstattung wird eine für den jeweiligen Einzelfall fachlich qualifizierte Beratung, Begleitung und Unterstützung sichergestellt. Eine umfassende betriebliche Organisation des Hauses und der Hilfeleistung inkl. der Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitszeiten, Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Supervisionen werden in der Personalberechnung eingeplant. Die Aufgaben der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, für Information und Prävention wie auch für Geschäftsführungsaufgaben, personal- und finanzbuchhalterische Aufgaben, Abrechnungs- und Verwaltungsarbeiten etc. müssen bei den Personalstellen Berücksichtigung erhalten.

Der Bereich Hausorganisation beinhaltet neben Reinigungsarbeiten auch hauswirtschaftliche Beschaffungen, Überwachung der Hygieneregeln, Brandschutz und Arbeitssicherheit sowie auch Organisation von Hausmeistertätigkeiten, Instandhaltungen, E-Checks, Gartenpflege, Anschaffungen u. a.

Eine qualifizierte Rufbereitschaft sollte die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen außerhalb der Präsenzzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen unterstützen und Aufnahmen von von Gewalt betroffenen Frauen rund um die Uhr ermöglichen.

9. Kinder haben einen eigenen Bedarf an Wahrnehmung und Unterstützung im Frauenhaus.

Dem eigenen Bedarf der im Frauenhaus lebenden Kinder an Ansprechpartnerinnen für ihre Bedarfe und Belange muss mit eigens hierfür eingestellten Mitarbeiterinnen Rechnung getragen werden.

10. Die Einrichtungen sind mit einem ausreichenden Budget für Sachmittel auszustatten.

Im Bereich der Sachausgaben gehören dazu der besondere Aufwand für Renovierung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Nebenkosten, Abgaben, Abschreibungskosten für Investitionen, Instandhaltung für Gebäude und Einrichtung, Sicherheitsausrüstung und -maßnahmen, Kraftfahrzeuge, technische Ausstattung (Telefon, Handys, PCs, Drucker, WLAN u. a.), Büromaterial, Verbrauchsmaterialien u. a. m.

11. Ein gleichwertiger und Bundesland- und kommunale Grenzen übergreifender Zugang zum Hilfe- und Unterstützungssystem muss unabhängig von strukturellen und regionalen Unterschieden gewährleistet werden.

Es sind bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für Schutz- und Beratungseinrichtungen mit Arbeits- und Qualitätsstandards gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen festzulegen, die eine bedarfsangemessene und eine für diese anspruchsvolle Aufgabe förderliche Personal- und Sachausstattungen durch eine einzelfallunabhängige Finanzierung sicherstellen.

12. Besonders bedeutsam ist auch in diesem Zusammenhang die Schaffung von zusätzlichem und bezahlbarem Wohnraum.

Die Dauer eines Frauenhausaufenthaltes sollte nicht von äußeren Rahmenbedingungen wie dem Nicht-Vorhandensein eines sozialen Wohnungsmarktes mit ausreichend freiem Wohnraum abhängen.

13. Besondere Angebote wie Second Stage oder Schutzeinrichtungen für Frauen mit akuten psychischen Auffälligkeiten, Suchtverhalten u. a., für Frauen mit jugendlichen Söhnen, für Frauen mit Haustieren sind zusätzlich zu schaffen, vorzuhalten und zu finanzieren.

Diese Angebote mit spezifischen zusätzlichen Hilfen werden benötigt, da nicht in allen Schutzeinrichtungen gleichermaßen auf besondere Bedarfe eingegangen werden kann. Die Aufnahme einer schutzsuchenden Frau darf nicht an einem Kriterium scheitern; vielmehr muss dafür Sorge getragen werden, dass ausreichend Plätze mit Angeboten für unterschiedliche Bedarfe zur Verfügung stehen.

14. Die Aufenthaltsdauer darf nicht - auch nicht von örtlichen Kostenträgern - zeitlich begrenzt werden.

Eine umfassende und ganzheitliche Hilfe für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder ist unabdingbar. Auch wenn der Aufenthalt im Frauenhaus nicht auf Dauer angelegt ist, darf eine zeitliche Begrenzung der Aufenthalte nicht erfolgen, da der Hilfebedarf individuell unterschiedlich ist.

15. Das Umgangsrecht darf nicht vor das Recht auf Schutz der Mutter gestellt werden.

Der Schutz vor Gewalt muss bei Entscheidungen zum Umgangsrecht konsequent berücksichtigt werden. Schutzmaßnahmen wie nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) schaffen räumliche Distanz zum gewalttätigen Partner. Doch die schützende Distanz wird auch gegen den Willen der zu schützenden Frau unterbrochen. Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, wird oftmals das

Umgangsrecht des Vaters vor das Schutzrecht der Mutter gestellt. Dies ist eine enorme psychische Belastung für die betroffenen Frauen und für ihre Kinder und bringt sie in äußerst gefährliche Situationen. Häusliche Gewalt darf bei Anordnungen zum Umgang und auch bei Regelungen zum Sorgerecht nicht außer Acht gelassen werden!

16. Die Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt, Frauen-Notrufe benötigen eine institutionelle, alle Aufgabenbereiche umfassende, verlässliche und langfristige Finanzierung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt, Frauen-Notrufe sind Fachberatungsstellen für Frauen und Mädchen und gehören in die Umsetzung der Istanbul-Konvention zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Zu den Fachberatungsstellen gehören auch die in Niedersachsen flächendeckend eingerichteten Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS) mit ihrem pro-aktiven Beratungsansatz.

Die Fachberatungsstellen haben ihre Aufgaben in der Beratung der Betroffenen, der Fachkräfte und Dritter, Prävention, Intervention nach Polizeieinsätzen, Fortbildungen für Fachkräfte, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Die Beratungsstellen bieten zeitnah kurzfristige Beratungen in akuten Krisensituationen an oder längerfristige und wiederholte Beratungen und Begleitungen nach erlebter Gewalt.

Die Fachberatungsstellen erhalten eine Projektförderung über das Land Niedersachsen und mitunter eine freiwillige Zuwendung der Kommune.

Probleme in der Finanzierung sind zum einen die Förderung nach Fallzahlen, zumal ihre Aufgaben nicht allein an der Beratung der Betroffenen zu messen sind und ein größeres Spektrum umfassen. Zum anderen sind der jährliche hohe Aufwand zur Beantragung zusätzlicher Projektmittel und Spendenmittelaufnahme zur Sicherstellung der Finanzierung der laufenden Aufgaben und zusätzlicher Projekte sehr aufwendig, so auch die jeweilige Nachweisführung.

Neben dem hohen zeitlichen Aufwand können mit Spenden oder Bußgeldern keine laufenden Angebote verlässlich finanziert werden; mit Projektgeldern können nur zusätzliche Aufgaben zeitlich befristet gefördert werden.

Neben dem Bedarf an weiteren Personalressourcen bestehen Finanzierungslücken insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit, der Verwaltung, der Vernetzungs- und Gremienarbeit.

Die fehlende Planungssicherheit belastet und beeinträchtigt die fachliche Arbeit. Die Fachberatungsstellen benötigen eine institutionelle, alle Aufgabenbereiche umfassende, verlässliche und langfristige Finanzierung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit einer angemessenen Personal-Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften und einer ausreichenden Sachmittelausstattung.

17. Gebraucht werden eine bedarfsdeckende, ausreichende und einzelfallunabhängige Finanzierung der Schutz und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen Frauen.

Den Anforderungen der Frauenhausarbeit entsprechend ist eine bedarfsangemessene und alle Personal- und Betriebskosten enthaltende Finanzausstattung erforderlich. Diese sollte sich an fachlichen Standards orientieren, die maßgeblich von den Frauenhäusern definiert sein sollten und mit einer adäquaten Finanzierung den Rahmen für die Frauenhausarbeit in Niedersachsen bilden sollte. Die vielschichtige, anspruchsvolle und umfangreiche Arbeit für jede Frau und jedes Kind muss sich hier insbesondere in der Personalausstattung und damit in der Finanzausstattung wiederfinden.

Die derzeitige Förderung der Frauenhäuser über das Land und von Kommunen stellt kein einheitliches Bild dar. Insbesondere die Förderung über Kommunen gestaltet sich sehr unterschiedlich. Die Förderung über freiwillige Zuwendungen der Kommunen ist vom politischen Willen und der Finanzkraft der Kommunen abhängig. Der Vorteil hierbei ist mitunter, dass der bürokratische Aufwand geringer und beschränkende Regelungen eher nicht vorliegen.

Die Tagessatzfinanzierung verspricht zwar durch getroffene Vereinbarungen und gesetzliche Grundlagen wie das SGB II und SGB XII eine verlässliche Finanzierung, allerdings mit unangemes-

senen Einschränkungen und Begrenzungen sowie einem hohen bürokratischen und Verwaltungsaufwand.

Ohnehin sind die Bestimmungen des SGB II und SGB XII auf andere Personenkreise und Hilfenbedarfe ausgerichtet und gehen an den Erfordernissen in wesentlichen Punkten vorbei, machen Gewalt gegen Frauen zu einem individuellen Problem jeder einzelnen Frau und behandeln jede von Gewalt betroffene Frau rechtlich auch so. Das ist nicht nur falsch und unangemessen, es macht auch die gesetzliche Lücke in unserem Rechtssystem sehr deutlich.

Allerdings gibt es keine Rahmenbedingungen für die personelle und sächliche Ausstattung von Frauenhäusern, sind keine Qualitätsstandards auf Bundes- oder Landesebene ausgehandelt und vereinbart. Und so vereinbart jede Kommune oder jedes Jobcenter selbst, was sie für erforderlich halten und anzuerkennen bereit sind. Und dies kann beinhalten, dass manche Kostenpunkte eines Frauenhauses gar nicht oder vielleicht mit einer geringen Pauschale in den Tagessatz einfließen.

Es können also auch Finanzierungslücken in der Tagessatzfinanzierung bestehen, wie auch der Pauschalzuschuss als freiwillige Zuwendung der Kommune nicht unbedingt dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Einrichtung entspricht.

Auch die Zuwendungskriterien der Landesförderung decken weder in der Art noch in der Höhe den Finanzierungsbedarf; als Vollfinanzierung ist die Landesförderung nicht ausgerichtet. Allerdings verpflichtet das Land die Kommunen auch nicht zur Gegenfinanzierung, es äußert lediglich gelegentlich seine Erwartung gegenüber den Kommunen, dies ist aber nicht Bestandteil der Förderrichtlinie.

18. Eine Erhöhung der Landeszuwendung muss zu einer angestrebten Erhöhung der benötigten finanziellen Mittel für die Frauenhäuser führen. Die Erhöhung darf keine Kürzung der Mittel auf kommunaler Seite oder anderer Kostenträger bewirken.

Jahrzehntelang kämpfen die Frauenhäuser für eine verlässliche und ausreichende Finanzierung. Die Förderung der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt und Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS) nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen zur Förderung von Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen erschöpft sich nicht allein in begrenzten Förderkriterien sondern auch in dem zur Verfügung stehenden, begrenzten Budget.

Und so kommt es vor, dass nach einer Richtlinien-Laufzeit von fünf Jahren nicht nur Förderkriterien verändert werden, sondern dass das Budget für diesen Richtlinienbereich auch aufgestockt wird.

Aber anstatt dass mit den Zuwendungserhöhungen Finanzierungslücken gestopft, der Deckel für eine fünfjährige Kostensteigerung etwas angehoben werden konnte oder eine bessere finanzielle Ausstattung erreicht wurde, mussten einzelne Frauenhäuser befürchten, dass die Erhöhung der Landesmittel in einigen Fällen eine Reduzierung der kommunalen Pauschalzuwendung nach sich ziehen würde. Bei der Kalkulation der Tagessätze wird die jeweilige Landesförderung als Einnahme angerechnet und wirkt sich somit auf die Höhe des Tagessatzes aus. Das bedeutet zusammengefasst, dass eine Erhöhung der Landeszuwendung nicht immer auch eine angestrebte Erhöhung der benötigten finanziellen Mittel für die Frauenhäuser bedeutet.

19. In der Förderung durch das Land Niedersachsen muss das Verfahren der Abschlagszahlungen wieder ermöglicht werden.

Ein weiteres Problem stellt der Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung dar. Die Landesförderung muss jährlich beantragt werden. Üblicherweise erhalten die Frauenhäuser und Beratungsstellen im März den Bewilligungsbescheid für das laufende Förderjahr. Das bedeutet, dass sie drei Monate finanziell überbrücken müssen, was sie als gemeinnützige Organisationen aber nicht können. Bis 2018 einschließlich war es möglich, beim Landesamt Abschlagszahlungen zu beantragen. Dieses Verfahren wurde 2019 geändert und ist nun nicht mehr möglich. Hier bedarf

es mindestens und dringend eine Wiederherstellung des Verfahrens für Abschlagszahlungen, damit die Liquidität der Einrichtungen gewährleistet bleibt.

**Schutz und Hilfe
für alle Frauen – jederzeit!
Dies braucht eine
verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern
und Frauenberatungsstellen –
ausreichend und einzelfallunabhängig!**

... das sind die Kernforderungen des vorliegenden HSBN-Anlagenberichtes. Ein Leben ohne Gewalt ist ein Menschenrecht und der Schutz vor Gewalt ist ein Grundrecht eines jeden in unserem Staat! Und dennoch werden Frauen von Schutz und Hilfe ausgeschlossen. Gewalt gegen Frauen, welches ein strukturelles und damit gesellschaftliches Thema ist, wird zu einem individuellen Problem der einzelnen Frauen gemacht. Und dies hat gravierende Folgen für die Frauen und das Hilfesystem!

Respekt und Würde gebührt jedem Menschen und drückt sich auch darin aus, wie Politik und Administration mit Frauen, die Gewalt erfahren haben und Schutz und Hilfe brauchen, umgehen und unter welchen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen Schutz und Hilfe geleistet werden.

Mit der Istanbul-Konvention und dem ernsthaften Willen von Bund, Land und Kommunen, diese umzusetzen, käme man dem Ziel, die Situation von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder adäquat zu verbessern, ein wesentliches Stück näher. Dieser Weg soll mit dem HSBN-Anlagenbericht konstruktiv unterstützt werden!

Anhang:

Beratung und Unterstützung in Niedersachsen

Frauenhäuser, Gewaltberatungsstellen, Beratungs- und Interventionsstellen BISS

Stand: Mai 2020 (MS / LAG FW)

Ammerland/Wesermarsch

-  Frauen- und Kinderschutzhaus Ammerland-Wesermarsch
Lange Str. 6, 26160 Bad Zwischenahn. Tel.: 0441 210010
Internet: www.frauenhaus-diakonie.de

Aurich

-  DRK Frauen- und Kinderschutzhaus Aurich
Postfach 13 68, 26583 Aurich. Tel.: 049 41 / 628 47. Fax: 049 41 / 96 43 86.
Email: drkfrauenhaus.aurich@t-online.de
-  DRK Frauenberatungsstelle bei Gewalt
Lüchtenburger Weg 6, 26603 Aurich. Tel.: 049 41 / 96 43 85. Fax: 049 41 / 97 45 15.
Email: drkfrauenberatung.aurich@t-online.de . Internet: www.drk-kv-aurich.de
-  Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS)
Lüchtenburger Weg 6, 26603 Aurich. Tel.: 049 41 / 97 32 22. Fax: 049 41 / 97 45 15.
Email: biss.aurich-wittmund@t-online.de, Internet: www.drk-kv-aurich.de

Bersenbrück

-  Frauenhaus Bersenbrück
Bürgermeister-Kreke-Straße 3, 49587 Bersenbrück. Tel.: 054 39 / 37 12. Fax: 054 39 / 809 98 66
Email: frauenhaus@skf-bersenbrueck.de , Internet: www.skf-bersenbrueck.de
-  BISS - Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt
Bürgermeister-Kreke-Str. 3, 49593 Bersenbrück. Tel.: 054 39 / 60 71 37. Fax: 054 39 / 60 71 38
Email: biss@skf-bersenbrueck.de , Internet: www.skf-bersenbrueck.de

Brake

- BISS Landkreis Wesermarsch / Beratungsstelle LaWeGa
Poggenburger Straße 15, 26919 Brake. Tel.: 044 01 / 927 - 436
Fax: 044 01 / 927 - 372
Email: lawega@lkbra.de , Internet: www.landkreis-wesermarsch.de

Braunschweig

-  Frauenhaus Braunschweig / AWO Kreisverband Braunschweig e.V.
Postfach 20 33, 38010 Braunschweig. Tel.: 0531 / 280 12 34.
Email: info@frauenhaus-braunschweig.de , Internet: www.frauenhaus-braunschweig.de
-  Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.
Münzstraße 16, 38100 Braunschweig. Tel.: 05 31 / 233 66 66. Fax: 05 31 / 233 66 68
Email: info@trau-dich-bs.de , Internet: www.trau-dich-bs.de
- BISS Braunschweig
Münzstraße 16, 38100 Braunschweig. Tel.: 05 31 / 707 - 52 28. Fax: 05 31 / 707 - 53 08
Email: biss-bs@t-online.de
- Frauenberatungsstelle Braunschweig
Hamburger Straße 239, 38114 Braunschweig. Tel.: 05 31 / 324 04 90. Fax: 05 31 / 324 04 92
Email: frauenberatungsstelleBS@t-online.de , Internet: www.frauenberatungsstelle-bs.de

Bruchhausen-Vilsen

- Beratungsstelle für Mädchen und Frauen in Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11 (Rathaus), 27305 Bruchhausen-Vilsen. Tel.: 042 52 / 391 – 116.
Email: christine.schroeder@bruchhausen-vilsen.de

Buchholz

-  Frauenhaus der AWO im Landkreis Harburg
Postfach 15 26, 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 041 81 / 21 71 51
Email: frauenhaus@awo-kv-wl.de
-  Diakonisches Werk / BISS Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt im Landkreis Harburg
Neue Straße 8, 21244 Buchholz i.d.N. Tel.: 041 81 / 219 79 21
Email: biss@diakonie-hittfeld-winsen.de , Internet: www.diakonie-hittfeld-winsen.de

Buxtehude



- Lichtblick – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Bertha-von-Suttner-Allee 4, 21614 Buxtehude. Tel.: 041 61 / 71 47 15
Email: lichtblick@awo-stade.de , Internet: www.kreisverband@awo-stade.de

Celle

- Frauenhaus Celle e.V.
Postfach 11, 25 29201 Celle. Tel.: 051 41 / 257 88
Email: info@frauenhaus-celle.de ,



- DER PARITÄTISCHE CELLE Haus der Familie - Hilfen für Frauen und Kinder in Not
Postfach 32 67, 29232 Celle. Tel.: 051 41 / 66 33
Email: celle.hdf@paritaetischer.de , Internet: www.paritaetischer.de/kreisverbaende/celle/unsere-angebote/hausderfamilie

- Beratungsstelle FeroXia
Fritzenwiese 46, 29221 Celle. Tel.: 051 41 / 257 88
Email: info@frauenhaus-celle.de



- DER PARITÄTISCHE CELLE Haus der Familie - BISS
Blumlage 74, 29221 Celle. Tel.: 051 41 / 21 44 44. Fax: 051 41 / 48 59 21
Email: celle.hdf@paritaetischer.de , Internet: www.paritaetischer.de/kreisverbaende/celle/unsere-angebote/hausderfamilie/

Cloppenburg



- Deutsches Rotes Kreuz / Kreisverband Cloppenburg e. V. / Frauenberatung bei Bedrohung und Gewalt
Mühlenstraße 51, 49661 Cloppenburg. Tel.: 044 71 / 93 08 30.
Email: frauenberatung@drk-cloppenburg.de , Internet: www.drk-cloppenburg.de



- Deutsches Rotes Kreuz / Kreisverband Cloppenburg e. V. /
BISS Cloppenburg-Vechta
Mühlenstraße 51, 49661 Cloppenburg Tel.: 044 71 / 93 08 30
Email: frauenberatung@drk-cloppenburg.de , Internet: www.drk-cloppenburg.de

Cuxhaven



- Frauen- und Mädchenberatung des Paritätischen Cuxhaven– Gewaltberatungsstelle
Kirchenpauerstraße 1, 27472 Cuxhaven. Tel.: 047 21 / 57 93 12
Email: mirian.breuer@paritaetischer.de , Internet: www.paricux.de

Dannenberg



- Violetta Dannenberg /Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.
Propsteikamp 12, 29451 Dannenberg. Tel.: 058 61 / 986 80-0
Email: Violetta-Dannenberg@t-online.de , Internet: www.Violetta-Dannenberg.de

Delmenhorst



- Frauenhaus der AWO in Delmenhorst
Lahusenstraße 9, 27749 Delmenhorst. Tel.: 042 21 / 96 81 81
Email: frauenhaus@awo-delmehorst.de ,



- BISS Delmenhorst Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt
Lahusenstraße 9, 27749 Delmenhorst. Tel.: 042 21 / 96 81 82. Fax: 042 21 / 96 81 83
Email: biss@awo-delmehorst.de

Diepholz

- Frauen- und Kinderschutzhaus Diepholz
Postfach 16 24, 49346 Diepholz. Tel.: 054 41 / 13 73.
Email: mail@frauenhaus-diepholz.de , Internet: www.frauenhaus-diepholz.de
- Beratungsstelle für Frauen und Mädchen
Im Agendahaus Rathausmarkt 2, 49356 Diepholz. Tel.: 054 41 / 992 37 99.
Email: bst-diepholz@frauenhaus-diepholz.de
- BISS Landkreis Diepholz
Postfach 1624, 49346 Diepholz. Tel.: 054 41 / 59 16 94. Fax: 054 41 / 59 16 13
Email: biss@frauenhaus-diepholz.de

Emden

-  Frauenhaus Emden / Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Emden e.V.
Auricher Straße 28, 26721 Emden. Postfach 15 36, 26695 Emden. Tel.: 049 21 / 439 00. Fax: 049 21 / 94 21 61.
Email: frauenhaus@awo-emden.de , Internet: www.frauenhaus-emden.de
-  BISS Emden / Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Auricher Straße 28, 26721 Emden. Postfach 15 36, 26695 Emden. Tel.: 049 21 / 58 89 77. Fax: 049 21 / 94 21 61
Email: frauenhaus@awo-emden.de , Internet: www.frauenhaus-emden.de

Garbsen

- Mädchen- und Frauenzentrum Garbsen e.V.
Planetenring 10, 30823 Garbsen. Tel.: 051 37 / 12 22 21
Email: info@frauenzentrum-garbsen.de , Internet: www.frauenzentrum-garbsen.de

Geestland

-  BISS des Paritätischen Cuxhaven
Margaretenweg 2, 27624 Geestland. Tel.: 047 45 / 782 59-20. Fax: 047 45 / 782 59-41
Email: Bederkesa.Biss@paritaetischer.de , Internet: www.paricux.de

Gifhorn

-  Frauenhaus Gifhorn
Postfach 17 27, 38507 Gifhorn. Tel.: 053 71 / 160 01
Email: frauenhaus@caritas-gifhorn.de
-  BISS Gifhorn
Kirchweg 7, 38518 Gifhorn. Tel.: 053 71 / 99 12 99 44. Fax: 053 71 / 99 12 99 91
Email: biss@caritas-gifhorn.de

Göttingen

-  Frauenhaus Göttingen e.V.
/ Zuflucht, Beratung und Information für gewaltbetroffene Frauen und Kinder
Postfach 19 11, 37009 Göttingen. Tel.: 05 51 / 521 18 00
Email: info@frauenhaus-goettingen.de , Internet: www.frauenhaus-goettingen.de
-  Frauen-Notruf e.V. Göttingen /
Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt
Postfach 18 25, 37008 Göttingen. Tel.: 05 51 / 446 84
Email: kontakt@frauen-notruf-goettingen.de , Internet: www.frauen-notruf-goettingen.de
-  BISS Göttingen Frauen-Notruf e. V.
Kurze Geismar Straße 43, 37073 Göttingen. Tel.: 05 51 / 446 84. Fax: 05 51 / 531 18 75
Email: kontakt@frauen-notruf-goettingen.de , Internet: www.frauen-notruf-goettingen.de

Goslar

-  Goslarer Frauenhaus e. V. c/o AWO-Kreisverband Region Harz e.V.
Bäringerstraße 24/25, 38640 Goslar. Tel.: 05321 / 30 61 32. Fax: 05321 / 30 65 77
Email: kontakt@frauenhaus-goslar.de , Internet: www.frauenhaus-goslar.de
-  BISS im Landkreis Goslar / AWO-Kreisverband Region Harz e.V.
Bäringerstraße 24/25, 38640 Goslar. Tel.: 053 21 / 31 39 31. Fax: 053 21 / 313931.
Email: roemling-wasserthal@awo-region-harz.de , Internet: www.awo-region-harz.de

Hameln

-  Frauenhaus Hameln e.V.
Postfach 10 03 18, 31753 Hameln. Tel.: 051 51 / 252 99
Email: frauenhaus-hameln@t-online.de
-  Frauenberatungsstelle Hameln e.V. / Frauenzentrum
Wilhelmstraße 3, 31785 Hameln. Tel. 051 51 / 252 99
Email: frauenberatungsstelle-hameln@t-online.de
-  BISS Hameln-Pyrmont/Holzminde
Wilhelmstraße 3, 31785 Hameln. Tel.: 051 51 / 40 57 07. Fax: 051 51 / 40 57 08
Email: biss-hameln@t-online.de

Hannover

- Frauenhaus Hannover - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 20 05, 30020 Hannover. Tel.: 05 11 / 66 44 77
Email: info@frauenhaus-hannover.org , Internet: www.frauenhaus-hannover.org
-  PARITÄT Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover
Marienstraße 61, 30171 Hannover. Tel.: 05 11 / 69 86 46.
Email: info@vereinzumschutz.de , info@frauenschutzhaus-hannover.de , Internet: www.frauenschutzhaus-hannover.de
-  AWO AWO Frauenhaus der Region Hannover
Postfach 81 06 01, 30506 Hannover. Tel.: 05 11 / 22 11 02. Fax: 05 11 / 22 11 03.
Email: frauenhaus@awo-hannover.de , Internet: www.awo-hannover.de
-  PARITÄT Frauenberatung für Betroffene von Gewalt
Marienstraße 61, 30171 Hannover. Tel.: 05 11 / 32 32 33
Email: info@frauenberatung-hannover.de , Internet: www.frauenberatung-hannover.de
-  PARITÄT Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V.
Goethestraße 23, 30169 Hannover. Tel.: 05 11 / 33 21 12
Email: info@frauennotruf-hannover.de , Internet: www.frauennotruf-hannover.de
-  PARITÄT Violetta e. V. / Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen
Seelhorststraße 11, 30175 Hannover. Tel.: 05 11 / 85 55 54
Email: info@violetta-hannover.de , Internet: www.violetta-hannover.de
- Bestärkungsstelle - Beratung für Frauen bei häuslicher Gewalt
Bödekerstraße 65, 30161 Hannover. Tel.: 05 11 / 394 81 77. Fax: 05 11 / 69 25 31.
Email: bestaerkungsstelle@btz-hannover.de
- AMANDA – FrauenTherapie- und Beratungszentrum
Roscherstraße 12, 30161 Hannover. Tel.: 05 11 / 88 59 70
Email: mail@amanda-ev.de , Internet: www.amanda-ev.de
-  PARITÄT Frauen-Treffpunkt e.V. – Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen
Jakobstraße 2, 30163 Hannover. Tel.: 05 11 / 33 21 41
Email: info@frauentreffpunkt-hannover.de
-  PARITÄT BISS Koordinationsstelle / Frauen- und Kinderschutzhaus 
Marienstraße 61, 30171 Hannover. Tel.: 05 11 / 394 54 61. Fax: 05 11 / 696 32 20
Email: biss_hannover@web.de
-  AWO BISS – Verbund Region Hannover
/ AWO Koordinierungs- und Beratungsstelle
gegen häusliche Gewalt
Deisterstraße 85 A, 30449 Hannover. Tel.: 05 11 / 219 78 -198. Fax: 05 11 / 219 78 -165
Email: gewaltschutz@awo-hannover.de
-  PARITÄT SUANA / kargah e. V. – Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt, Stalking
und Zwangsheirat
Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover. Tel.: 05 11 / 12 60 78 -14 / -18
Fax: 05 11 / 12 60 78 22
Email: suana@kargah.de , Internet: www.kargah.de

Helmstedt

-  Frauenschutzhause Helmstedt
Postfach 12 32, 38350 Helmstedt. Tel.: 053 51 / 599 50 55. Fax: 053 51 / 599 50 56
Email: Frauenhaus.Helmstedt@paritaetischer.de

- Rückenwind - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen
Kirchstraße 2, 38350 Helmstedt. Tel.: 053 51 / 42 43 98
Email: rueckenwind-he@t-online.de, Internet: www.rueckenwind-helmstedt.de

-  Frauenberatung Helmstedt für von Gewalt betroffene Frauen
Papenberg 1 / Kornstraße, 38350 Helmstedt. Tel.: 053 51 / 542 37 62
Email: frauenberatung.helmstedt@paritaetischer.de,

-  BISS - Helmstedt / Paritätischer Helmstedt
Papenberg 1 / Kornstraße, 38350 Helmstedt. Tel.: 053 51 / 542 37 60 u. 0171 - 679 45 38. Fax: 053 51 / 542 37 61
Email: BISS.helmstedt@paritaetischer.de

Hildesheim

- Frauenhaus Hildesheim e. V.
Bahnhofsallee 25, 31134 Hildesheim. Tel.: 051 21 / 155 44.
Email: kontakt@frauenhaus-hildesheim.de, Internet: www.frauenhaus-hildesheim.de

-  Wildrose Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.
Andreasplatz 5, 31134 Hildesheim. Tel.: 051 21 / 40 20 06
Email: beratungsstelle-wildrose@web.de, Internet: www.wildrose-hildesheim.de

- BISS Hildesheim
Bahnhofsallee 25, 31134 Hildesheim. Tel.: 051 21 / 28 60 81. Fax: 051 21 / 145 80
Email: kontakt@frauenhaus-hildesheim.de, Internet: www.frauenhaus-hildesheim.de

Holzminden

-  Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind (Befem) im DKSB KV Holzminden e.V. Niedere Straße 23, 37603 Holzminden. Tel.: 055 31 / 121 67 47
Email: befem@kinderschutzbund-holzminden.de, Internet: www.kinderschutzbund-holzminden.de

-  BISS Holzminden
Niedere Straße 23, 37603 Holzminden. Tel.: 055 31 / 94 92 98. Fax: 055 31 / 94 93 58
Email: biss@kinderschutzbund-holzminden.de

Laatzen

- DONNA-CLARA Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen e. V.
im Frauenzentrum Laatzen Hildesheimer Straße 85, 30880 Laatzen. Tel.: 05 11 / 89 88 58 20. Fax: 05 11 / 89 88 58 22
Email: info@frauenzentrum-laatzten.de, Internet: www.frauenzentrum-laatzten.de
- BISS - Verbund Region Hannover/Laatzen / DONNA CLARA Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen e. V.
im Frauenzentrum Laatzen Hildesheimer Straße 85, 30880 Laatzen. Tel.: 05 11 / 89 88 58 20. Fax: 05 11 / 89 88 58 22
Email: info@frauenzentrum-laatzten.de, Internet: www.frauenzentrum-laatzten.de

Langenhagen

- Ophelia Beratungszentrum für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrung Langenhagen e. V.
Ostpassage 9 (3. OG), 30853 Langenhagen. Tel.: 05 11 / 724 05 05
Email: info@ophelia-langenhagen.de, Internet: www.ophelia-langenhagen.de
- BISS - Verbund Region Hannover/Ophelia Beratungszentrum für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrung
Ostpassage 9, 30853 Langenhagen. Tel.: 05 11 / 724 05 05. Fax: 05 11 / 785 43 62
Email: info@ophelia-langenhagen.de, Internet: www.ophelia-langenhagen.de

Leer

- Frauenhaus Leer
Bergmannstraße 37, 26789 Leer. Tel.: 04 91 / 658 98
Email: frauenhaus@kleer.de, Internet: www.landkreis-leer.de
- BISS Leer
Bavinkstraße 15, 26789 Leer. Tel.: 04 91 / 97 96 81 00. Fax: 04 91 / 45 44 - 572
Email: biss@kleer.de, Internet: www.landkreis-leer.de

Lehrte

-  Frauenberatung / Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.
Goethestraße 8, 31275 Lehrte. Tel.: 051 32 / 82 34 34. Fax: 051 32 / 598 25 32
Email: frauenberatung@awo-hannover.de, Internet: www.awo-hannover.de

Lingen

-  Frauenhaus des SKF in Lingen e. V.
Burgstraße 30, 49790 Lingen (Ems). Tel.: 05 91 / 41 29
Email: frauenhaus@skf-lingen.de Internet: www.skf-lingen.de

-  BISS Lingen
Burgstraße 30, 49808 Lingen. Tel.: 05 91 / 41 29. Fax: 05 91 / 977 83 88
Email: frauenhaus@skf-lingen.de , Internet: www.skf-lingen.de

Lüchow

-  Frauen- und Kinderhaus Lüchow Frauen für Frauen e.V.
Postfach 14 07, 29434 Lüchow. Tel.: 058 41 / 54 50. Fax: 058 41 / 97 36 10.
Email: frauenhaus-luechow@t-online.de

-  Beratungsstelle für Frauen und Mädchen im Wendland
Lappstraße 4, 29439 Lüchow. Tel.: 058 41 / 97 46 760, 058 41 / 97 46 761
Email: frauenberatungsstelle.wendland@t-online.de

-  BISS Lüchow-Dannenberg
Postfach 14 07 29434, Lüchow. Tel.: 058 41 / 97 36 11. Fax: 058 41 / 97 36 10.
Email: frauenhaus-luechow@t-online.de

Lüneburg

- Frauenhaus Lüneburg / Frauen helfen Frauen e. V.
Tel.: 041 31 / 617 33, Email: info@frauenhaus-lueneburg.de
- Frauenberatungsstelle FiF Lüneburg
Tel.: 041 31 / 619 50, Email: info@fif-lueneburg.de
- BISS Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 221 60 44, Mobil: 01 71 / 342 12 34, Email: info@biss-lueneburg.de

Meppen

-  Frauen- und Kinderschutzhaus des SKF
Nagelshof 21b, 49716 Meppen. Tel.: 059 31 / 77 37
Email: frauen-undkinderschutzhaus@skf-meppen.de , Internet: www.skf-meppen.de

-  BISS Meppen
Nagelshof 21b, 49716 Meppen. Tel.: 059 31 / 98 41 26. Fax: 059 31 / 98 41 37. Ansprechpartnerin: Andrea von Haugwitz
Email: info@skf-meppen.de , andrea.von.haugwitz@skf-meppen.de , Internet: www.skf-meppen.de

Neustadt a. Rbge.

- Frauenberatungsstelle Neustadt – Beratung und aktive Unterstützung von Frauen für Frauen e.V.
Leinstraße 34 A, 31535 Neustadt. Tel.: 050 32 / 78 98
Email: mail@frauenberatungneustadt.de , Internet und Online-Beratung: www.frauenberatungneustadt.de

Nienburg

- Nienburger Frauenhaus – Hilfe für Frauen in Not e.V.
Postfach 15 34, 31565 Nienburg. Tel.: 050 21 / 24 24
Email: frauenhaus.nienburg@freenet.de , Internet: www.frauenhaus.nienburg.de
- Frauen- und Mädchenberatungsstelle bei Gewalt
von-Philipsborn-Straße 2 a, 31582 Nienburg. Tel.: 050 21 / 611 63 Fax: 050 21 / 608 48 21
Email: frauen-maedchen-beratung@posteo.de
- BISS Nienburg
von-Philipsborn-Straße 2 a, 31582 Nienburg. Tel.: 050 21 / 88 94 88. Fax: 050 21 / 60 49 71
Email: biss-nienburg@web.de
(Offene Sprechstunde jeden Montag 8:30-12:30)

Nordhorn

-  SkF Frauen- und Kinderschutzhaus des SkF
Postfach 23 31, 48512 Nordhorn. Tel.: 059 21 / 858 70
Email: info@skf-nordhorn.de , Internet: www.skf-nordhorn.de
- Frauen für Frauen – Beratung und Hilfe e. V.
Steinmaate 1, 48529 Nordhorn. Tel.: 059 21 / 777 79
Email: kontakt@frauenberatung-nordhorn.de , Internet: www.frauenberatung-nordhorn.de
-  SkF BISS Grafschaft Bentheim / Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Bentheimer Straße 33, 48529 Nordhorn. Tel.: 059 21 / 85 87 81. Fax: 059 21 / 85 87 90
Email: biss@skf-nordhorn.de , Internet: www.skf-nordhorn.de

Northeim

- BISS Northeim
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim. Tel.: 055 51 / 708 – 321. Fax: 055 51 / 708 - 95 00
Email: biss@landkreis-northeim.de

Oldenburg

-  Parität Autonomes Frauenhaus Oldenburg
Postfach 18, 25 26008 Oldenburg. Tel.: 04 41 / 479 81
Email: frauenhausOL@t-online.de , Internet: www.frauenhaus-Oldenburg.de
-  Parität Wildwasser Oldenburg e. V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen
Lindenallee 23, 26122 Oldenburg. Tel.: 04 41 / 166 56
Email: info@wildwasser-oldenburg.de , Internet: www.wildwasser-oldenburg.de (auch Onlineberatung)
-  Parität BISS Oldenburg-Stadt / Ammerland
Stau 73, 26122 Oldenburg. Tel.: 04 41 / 235 -37 98. Fax: 04 41 / 235 -37 99
Email: biss.oldbg-ammerland@web.de ,

Osnabrück

- Frauenhaus Osnabrück
Postfach 19 24, 49009 Osnabrück. Tel.: 05 41 / 654 00. Fax: 05 41 / 654 99
Email: info@frauenhaus-os.de , Internet: www.frauenhaus-os.de
-  Parität Frauenberatungsstelle Frauen für Frauen e. V.
Spindelstraße 41, 49074 Osnabrück. Tel.: 05 41 / 80 34 05
Email: info@frauenberatung-os.de , Internet: www.frauenberatung-os.de
-  Parität BISS - Osnabrück
Spindelstraße 41, 49074 Osnabrück. Tel.: 05 41 / 860 16 26. Fax: 05 41 / 820 56
Email: info@biss-os.de , Internet: www.biss-os.de

Osterholz-Scharmbeck

- BISS Beratungsstelle / Landkreis Osterholz-Scharmbeck / Gewaltberatungsstelle
Bremer Straße 35, 27711 Osterholz-Scharmbeck. Tel.: 047 91 / 930-26 85. Fax: 047 91 / 930-11 26 85
Email: silke.schnaars@landkreis-osterholz.de , Internet: www.landkreis-osterholz.de

Osterode am Harz

- Frauenhaus Osterode – Frauen für Frauen Schutz-, Beratungs- und Informationszentrum e.V.
Am Schilde 29, 37520 Osterode am Harz. Tel.: 055 22/46 68. Fax: 055 22/46 70
Email: Frauenfuerfrauen-osterode@t-online.de , www.frauenfuerfrauen-osterode.de
- Gewaltberatungsstelle für Frauen
Scheffelstraße 13, 37520 Osterode/Harz. Tel.: 055 22/92 07 70
Email: info@frauen-notruf-osterode.de , Internet: www.frauenfuerfrauen-osterode.de
- BISS Osterode / Frauen für Frauen e.V.
Am Schilde 29, 37520 Osterode/Harz. Tel.: 055 22/92 07 70, Mobil: 0179/925 28 17. Fax: 055 22/46 70
Email: info@frauen-notruf-osterode.de , Internet: www.frauenfuerfrauen-osterode.de

Otterndorf

-  Parität Frauenhaus des Paritätischen Cuxhaven
Postfach 11 31, 21758 Otterndorf. Tel.: 047 21 / 57 93 93
Email: cuxhaven.frauenhaus@paritaetischer.de , Internet: www.paricux.de

Papenburg

-  Caritasverband für den LK Emsland – Beratungsstelle Papenburg
Kirchstraße 16, 26871 Papenburg. Tel.: 049 61 / 944 10
Email: gmiddendorf@caritas-os.de , bridder-stockamp@caritas-os.de , Internet: www.caritas-el.de

-  BISS Meppen – Außenstelle Papenburg
Kirchstraße 7, 26871 Papenburg. Tel.: 0151 11875830. Fax: 05931/984137
Email: info@skf-meppen.de , heike.gertken@skf-meppen.de

Peine

-  Peiner Frauenhaus e. V.
Postfach 13 71, 31203 Peine. Tel.: 051 71 / 555 57
Email: Peiner.Frauenhaus@t-online.de , Internet: www.frauenhaus-peine.de

-  Heckenrose – Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt
Wallstraße 31a, 31224 Peine. Tel.: 051 71 / 155 86
Email: heckenrose.peine@web.de , Internet: www.heckenrose-peine.de

-  BISS Beratungsstelle für häusliche Gewalt in Peine
Wallstraße 31, 31224 Peine. Tel.: 051 71 / 58 88 91. Fax: 051 71 / 58 82 90
Email: biss.peine@t-online.de

Ronnenberg/Empelde

- Beratungsstelle für Frauen und Mädchen im Frauenzentrum Ronnenberg
Stille Straße 8, 30952 Ronnenberg. Tel.: 05 11 / 43 15 31
Email: frauenzentrum@ronnenberg.de , Internet: www.ronnenberg.de

Rotenburg/Wümme

- Wildwasser – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Bahnhofstr. 1, 27356 Rotenburg. Tel.: 042 61 / 25 25
Email: beratungsstelle.wildwasser@evlka.de , Internet: www.wildwasser-rotenburg.de
(Frauenhaus und BISS für den gesamten Landkreis Rotenburg: siehe Zeven)

Salzgitter

-  Frauenhaus Salzgitter
Postfach 10 02 67, 38202 Salzgitter. Tel.: 053 41 / 130 33
Email: frauenhaus@awo-salzgitter.de
-  Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.
Berliner Straße 80, 38226 Salzgitter. Tel.: 053 41 / 156 00
Email: beratungsstelle.sz@t-online.de , Internet: www.beratung-bei-sexueller-gewalt-sz.de
-  BISS Salzgitter
Berliner Straße 80, 38226 Salzgitter. Tel. 0160 - 92 11 71 10. Fax: 053 41 - 84 67 25
Email: biss.salzgitter@paritaetischer.de

Seelze

-  AWO Frauenberatung bei häuslicher Gewalt in Seelze / Garbsen
Rathausplatz 3, 30926 Seelze. Tel.: 0152 – 09 89 56 71
Email: Beratung-gegen-Gewalt@awo-hannover.de

Stade

- Stader Frauenhaus
Postfach 30 29, 21670 Stade. Tel.: 041 41 / 441 23. Fax: 041 41 / 54 31 68
Email: frauenhaus@landkreis-stade.de , Internet: www.staderfrauenhaus.info
-  BISS - AWO Stade
Bei der Insel 11, 21680 Stade. Tel.: 041 41 / 53 44 15. Fax: 041 41 / 53 44 25
Email: biss@awostade.de , Internet: www.biss-stade.de

Stadthagen

-  Frauenhaus Schaumburg
Postfach 11 46, 31641 Stadthagen. Tel.: 057 21 / 93 98 30
Email: fh@awo-kv-schaumburg.de
- BASTA Mädchen- und Frauenberatungszentrum e. V.
Enzer Straße 22a, 31655 Stadthagen. Tel.: 057 21 / 910 48. Fax: 057 21 / 910 75
Email: basta-stadthagen@gmx.de



- BISS Stelle Schaumburg/Nienburg
Am Sonnenbrink 13, 31655 Stadthagen. Tel.: 057 21 / 99 51 21 Fax: 057 21 / 99 51 27
Email: biiss@awo-kv-schaumburg.de

Stuhr

- Beratungsstelle für Frauen und Mädchen / Frauentreffpunkt Sie(h)da
Jupiterstraße 1, 28816 Stuhr
(Offene Sprechstunde an jedem 1. Freitag im Monat von 09:00 – 11:00 Uhr)

Sulingen

- Beratungsstelle für Frauen und Mädchen / Beratungsstelle Sulingen
Bassumer Straße 8, 27232 Sulingen. Tel.: 042 71 / 78 76 25. Mobil: 0173 / 579 49 24
Email: bst-sulingen@frauenhaus-diepholz.de

Syke

- Beratungsstelle für Frauen und Mädchen / Haus der Hilfe
Bremer Weg 2, 28857 Syke. Tel.: 042 42 / 666 00
Email: bst-syke@frauenhaus-diepholz.de

Uelzen

-  Frauen- & Kinderhaus Uelzen
Postfach 14 25, 29504 Uelzen. Tel.: 05 81 / 779 99. Fax: 05 81 / 389 28 21
Email: frauenhaus.uelzen@t-online.de
-  Frauenberatungsstelle gegen Gewalt an Mädchen und Frauen
Postfach 14 25, 29504 Uelzen. Tel.: 05 81 / 389 28 20. Fax: 05 81 / 389 28 21
Email: frauenhaus.uelzen@t-online.de
-  BISS Uelzen
Postfach 14 25, 29504 Uelzen. Tel.: 05 81 / 389 28 20. Fax: 05 81 / 389 28 21.
Email: biiss.uelzen@t-online.de

Vechta

-  Frauen- und Kinderschutzhaus / Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Kronenstraße 5, 49377 Vechta. Tel.: 044 41 / 838 38
Email: frauenhaus@skf-vechta.de , Internet: www.skf-vechta.de

Verden/Aller

- Frauenhaus Verden / Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 18 43, 27268 Verden/Aller. Tel.: 042 31 / 96 19 66
Email: Frauenhaus-Verden@t-online.de , Internet: www.frauenhaus-verden.de
-  Frauenberatung Verden e. V.
Grüne Straße 31, 27283 Verden. Tel.: 042 31 / 851 20 / 851 29
Email: info@frauenberatung-verden.de , Internet: www.frauenberatung-verden.de
- BISS Beratungsstelle Verden
Große Straße 29, 27283 Verden. Tel.: 042 31 / 95 64 74. Fax: 042 31 / 95 64 76
Email: BISS.Verden@t-online.de , Internet: www.biiss-verden.de

Walsrode

- Frauenhaus Walsrode / Frauen helfen Frauen e. V.
Postfach 15 11, 29655 Walsrode. Tel.: 051 61 / 733 00
Email: mail@frauen-helfen-frauen-ev.org , Internet: www.frauen-helfen-frauen-ev.org
- BISS Walsrode / Frauen helfen Frauen e.V.
Sunderstraße 23 (Seiteneingang Dr.-Schomerus-Straße), 29664 Walsrode. Tel.: 051 61 / 733 00. Fax: 051 61 / 78 98 58
Email: mail@frauen-helfen-frauen-ev.org , Internet: www.frauen-helfen-frauen-ev.org

Wesermarsch

-  siehe Ammerlande/Wesermarsch

Weyhe

- SprachLOS e. V. – Fachberatung bei sexualisierter Gewalt
Henry-Wetjen-Platz 4, 28844 Weyhe. Tel.: 04 21 / 809 10 05, Mobil: 0170 / 499 50 70
Email: info@sprachlos-ev-beratung.de , Internet: www.sprachlos-ev-beratung.de

Wildeshausen

- Frauen- und Kinderschutzhhaus Landkreis Oldenburg/Wildeshausen
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen. Tel.: 044 31 / 928 42
Email: frauenhaus@ewetel.net , Internet: www.oldenburg-kreis.de/frauenhaus
- „Aufwind“ – Frauen- und Mädchentelefon des Landkreises Oldenburg
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen. Tel.: 044 31 / 94 85 85
Email: aufwind@oldenburg-kreis.de , Internet: www.oldenburg-kreis.de/aufwind
- Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS)
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen Tel.: 044 31 / 94 85 85
Email: aufwind@oldenburg-kreis.de , Internet: www.oldenburg-kreis.de/biss

Wilhelmshaven

-  AWO Frauen- und Kinder-Schutzhaus Wilhelmshaven/Friesland
Liebigstraße 19, 26386 Wilhelmshaven. Tel.: 044 21 / 222 34
Email: frauenhaus@awo-whv.de , Internet: www.awo-ol.de
-  BISS Wilhelmshaven / Friesland
Liebigstraße 19, 26389 Wilhelmshaven. Tel.: 044 21 / 778 69 74. Fax: 044 21 / 778 69 75
Email: biss@awo-whv.de

Winsen (Luhe)

-  Beratungsstelle für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen
Borsteler Weg 1, 21423 Winsen (Luhe); Tel.: 04171-6008850
Email: bmf@diakonie-hittfeld-winsen.de
Internet: www.diakonie-hittfeld-winsen.de

Wolfenbüttel

-  FrauenschutzHaus Wolfenbüttel
Postfach 13 03, 38283 Wolfenbüttel Tel.: 053 31 / 411 88
Email: frauenschutzhaus@awo-wolfenbuettel.de
-  BISS Wolfenbüttel / FrauenschutzHaus Wolfenbüttel
Postfach 13 03, 38283 Wolfenbüttel. Tel.: 053 31 / 411 88 oder 88 14 61. Fax: 053 31 / 411 40
Email: frauenschutzhaus@awo-wolfenbuettel.de

Wolfsburg

-  Frauenhaus Wolfsburg e. V.
Postfach 10 03 53, 38403 Wolfsburg. Tel.: 053 61 / 238 60
Email: wolfsburger.frauenhaus@t-online.de , info@frauenhaus-wob.de , Internet: www.frauenhaus-wob.de
- BISS Wolfsburg DIALOG e.V. / Beratungsstelle Courage
Goethestraße 59, 38440 Wolfsburg. Tel. 053 61 / 89 12 – 300. Fax: 05361 / 86 17 22
Email: dialog@wolfsburg.de

Zeven

- Frauenhaus Zeven / Landkreis Rotenburg
Postfach 13 43, 27393 Zeven. Tel.: 042 81 / 83 67
Email: Frauenhaus@lk-row.de
Postfach 13 43, 27293 Zeven. Tel.: 042 81 / 983 60 60. Fax: 042 81 / 99 94 91
Email: Frauenhaus@lk-row.de